# Aktenstücke

zur

Ergänzung und Berichtigung

der Druckschrift,

betitelt:

Dr. Heinrich Stephani's, Kirchenrathes und Ehrenritters des k. b. Hausritterordens vom St. Michael, Geschichte seiner Amtssuspension als Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen in Bayern. Ein Seitenstück der jüngsten mystischen Spuckgeschichte zu Halle in Preußen. Hildburghausen 1835. Verlag der Kesselring'schen Hofbuchhandlung.

---

Amtlich bekannt gemacht.

---

München,
bey Georg Franz.
1836.

I.

# Auszug

aus dem Berichte der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 13. September 1817.

Anzeigen von Unregelmäßigkeiten bei Besetzung verschiedener Schuldienste betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Wenn nun gleich weder die leidenschaftliche Anzeige des Pfarrers P . . ., noch das äußerst verdächtige Zeugniß der H . . . die Mitwissenschaft des Titl. Stephani von den einzelnen Gaben insbesondere zu beweisen vermögen; wenn auch das Bekenntniß der Gattin dem Angeschuldigten nicht als sein eignes beigelegt werden kann; wenn daher das Vergehen, viel weniger das Verbrechen der Bestechung, welche die vorsätzliche Annahme von Gaben oder Belohnungen für Amtshandlungen zu ihrem Begriffe fordern,

Art. 355. u. 446. d. St. G. B. I. Th.

nicht erwiesen gegen ihn vorliegt; so bleibt doch demselben das Verschulden des Rufs der Bestechlichkeit zur Last, womit sein Name befleckt ist.

Eben so wird er von den Unregelmäßigkeiten sich kaum reinigen, die er sich bei Beförderung des S... und N... zu Schulden kommen ließ.

Die Würde und Ehre des Landes-Collegiums heischen Reinheit von Vorwürfen dieser Art an jedem seiner Mitglieder. Obschon wir daher dafür halten, daß Kreisschulrath Stephani wegen Vergehens nicht vor Gericht zu stellen, sondern die Untersuchung für geschlossen angenommen, und sein Benehmen mit Rücksicht auf seine bekannten Verdienste, welche er als Schriftsteller und als grauer Staatsdiener für das Erziehungswesen hat, disciplinarisch durch allerhöchsten Verweis zu ahnden seyn dürfte: so können wir doch den Wunsch nicht bergen, daß er in Baldem aus unserer Mitte entfernt werden möge.

Dazu hat er selbst durch sein Gesuch um das Decanat Gunzenhausen die Hand geboten, worüber wir gleichzeitig allerunterthänigsten Bericht erstatten.

ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung der Abschrift von Abschrift

Friedrich,

königlicher Oberconsistorial-Sekretär.

## II.

# Auszug

aus der allerhöchsten Entschließung vom 27. November 1817 an die königliche Regierung des Rezatkreises.

Die Wiederbesetzung der Stadtpfarrei Gunzenhausen und des damit verbundenen Distrikts = Decanats betreffend.

2c. 2c.

5) Die Stadtpfarrei Gunzenhausen und das damit verbundene Distriktsdecanat verleihen Wir dem bisherigen Kreisschulrath zu Ansbach, Heinrich Stephani, mit Belassung des Titels und Ranges als Kirchenrath und Erlaß der Beförderungs-Abgabsquarte.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Sekretär.

---

## III.

# Maximilian Joseph 2c. 2c.

Unserer Regierung des Rezatkreises wird, unter Rückschluß der mit Bericht vom 27. Oktober dieses Jahres eingesendeten Acten, den Kreis = Schulrath und nunmehrigen Pfarrer und Decan Stephani betreffend, zur Entschließung eröffnet:

I.

Eine weitere Untersuchung wegen Bestechung auf den Grund der vorliegenden Verhandlungen, und insbesondere der von der Magdalena H . . . gemachten Anzeigen soll, dem gestellten Gutachten gemäß, wornach der Gegenstand blos zur Erledigung im Disciplinarwege geeignet erscheint, nicht statt finden.

II.

Demselben ist jedoch Unser gerechtes Mißfallen zu erkennen zu geben, daß er seine Gattin über Pflichten und Anstand in Ansehung der Annahme von Geschenken nicht besser belehrt hat, und insbesondere ist das Unwürdige in der Annahme des Geschenkes von dem armen Schullehrer F..., welcher eine bessere Stelle nachsuchte, ernstlich zu rügen.

III.

Deßgleichen ist die auffallende Unregelmäßigkeit bei der Anstellung des Lehrers N . . . nachdrücklich und mit dem Anhange zu verweisen, daß nur aus Rücksicht auf die sonstigen verdienstlichen Bemühungen des Kreisschulrathes Stephani im Fache des Schulwesens von der wohlverdienten Ahndung Umgang genommen werde.

München den 28. Dezember 1817.

An
die kgl. Regierung des Rezatkreises,
Kammer des Innern.

Den Kreisschulrath Stephani betreffend.

Für die Treue der Abschrift von Abschrift:

Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Secretär.

IV.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königlichen Consistorium wird auf den Bericht vom 28. vorigen Monats, die Capitels-Synode zu Gunzenhausen vom Jahre 1828 betreffend, unter Rückgabe des Decanatamtlichen Berichtes vom 15. Mai dieses Jahres und der in der Synode gehaltenen Rede des Decans, Folgendes eröffnet:

rc. rc.

ad 2) Was die Rede des Decans betrifft, so vermißt man darin Schärfe des Unterschieds der Begriffe, Bestimmtheit der aufgestellten Sätze und deren gründliche Durchführung, welches in einer Frage so bedeutenden Inhaltes um so weniger abgehen sollte, als sonst leicht Inductionen und Mißverständnisse entstehen können. Die in derselben dargebotenen Ansichten will man einer besondern Kritik hier nicht unterwerfen, und nur bemerken, daß die oben erwähnten Mängel erstere in ihrer Ausdehnung nicht überall deutlich erkennen lassen. Die Hoffnung des Decans Stephani, mit dieser Rede bei den sämmtlichen kirchlichen Obern Ehre einzulegen, kann daher nicht in Erfüllung gehen.

Wenn aber der Decan Stephani in dieser Rede äußert: „eine andere Parthei, zu der selbst unser „Ober-Consistorium gehört, will, daß ihnen „(den symbolischen Büchern) neben der heiligen Schrift „als kirchlich aufgestellten rechten Auslegern derselben, ein gleiches Ansehen beigelegt werden „müsse,“

so ist diese Aeußerung unschicklich, da dem Decan nicht zusteht, in einer amtlichen Versammlung seine vorgesetzte Stelle unter Partheien in der Kirche aufzuführen. Jene Aeußerung ist aber auch unwahr, da das königliche Ober-Consistorium noch niemals behauptet hat, daß den symbolischen Büchern gleiches Ansehen wie der heiligen Schrift gebühre.

Es ist dieser ahndungswerthen Aeußerung wegen dem Decan Stephani eine ernstliche Zurechtweisung zu ertheilen.

2c. 2c.

München den 28. September 1829.

Königliches protestantisches Oberconsistorium.

An
das königliche Consistorium
in Ansbach.

Die Capitels - Synode in Gunzenhausen von 1828 betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
k. Oberconsistorialsekretär.

---

## V.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den vorgelegten Diöcesan-Verhandlungen, welchen das königliche Consistorium die noch fehlenden bald möglichst

nachsenden wird, findet man sich veranlaßt, diejenigen, welche die Synode zu Gunzenhausen betreffen, vor den übrigen auszuheben und deßfalls Nachstehendes zu eröffnen:

1) Zuvörderst werden die Erinnerungen gebilligt, welche das königliche Consistorium über diesen Gegenstand dem Decanat Gunzenhausen in der Entschließung vom 3. v. Mts. bereits bemerklich gemacht hat. Doch hätte dabey auf die Entschließung des königlichen Oberconsistoriums vom 28. September 1829, obgleich dieselbe dem Decanate erst nach gehaltener Synode eröffnet werden konnte, wiederholt hingewiesen werden dürfen, indem dieselben Mißgriffe, welche in voriger Synode vorkamen, in der letzten wiederholt und fortgesetzt sind. Diese Hinweisung hat daher noch zu geschehen.

2) Dabey ist dem Decanat einzuschärfen, daß bey Vermeidung ernstlicher Einschreitung künftig die Diöcesan-Synoden genauest nach der Spezial-Instruktion für die Distrikts-Decane und nach den ergangenen neuern Bestimmungen vom 21. Februar v. Jrs. zu halten sind ꝛc.

3) Die Religions-Confession des Assessors in dem obersten Kirchen- und Schulrath und der neue Schulplan sind keine Gegenstände, welche zur Nachfrage und Berathung der Diöcesan-Synode sich eignen. Man fordert und gewärtigt, daß dieselbe sich künftig zunächst mit den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, welche der Inspections-Bezirk darbietet, nach den obenbemerkten Ordnungen und Bestimmungen beschäftigen wird.

4) Bey dem Punkt des Protocolles über die Kirchen-Agende findet man zwar mehrere hier überflüssige Bemerkun-

gen, welche dem Beschluß der General-Synoden, daß eine neue allgemeine Agende entworfen und eingeführt werden soll, gleichsam tadelnd entgegentreten, keineswegs aber die Beantwortung der Frage, welche das Oberconsistorium gestellt hatte.

5) Dem Pfarrer N. N. ist zu eröffnen, daß er bei Besetzung der Decanatsstelle zu W . . ., welche einem sehr verdienten Competenten Ir Note verliehen worden, keineswegs und um so weniger zurückgesetzt worden sey, da unter den Mitbewerbern IIr Note ihm noch drey derselben in Lebens- und Amtsjahren vorgegangen seyen, wenn überhaupt, welches nach §. 30 der Beförderungs-Ordnung keineswegs vorgeschrieben ist, bey Besetzung von Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in den Städten es hierauf angekommen wäre; ferner, daß der Weg, um Beförderung oder Zulage zu suchen, nicht durch die Diöcesan-Synode gehe.

Dem Decanat und der Diöcesan-Synode ist zu rügen, daß sie mit dieser ungeeigneten nicht dahin gehörigen Reclamation sich beschäftigt und solche nicht sogleich von sich gewiesen habe.

6) Die Synodalrede des Decans ist nach Inhalt und Tendenz nur Fortsetzung und Wiederholung der im Jahre 1828 gehaltenen und giebt eben deswegen abermals Anlaß zu mehreren Erinnerungen, wie folgt:

a) Nachdem die Schrift des Decans Stephani „Ueber die constitutiven Grundsätze der protestantischen Kirche ꝛc.“

in derselben Weise und durch dieselben Instanzen, welche das constitutionelle Edict über die Freyheit der Presse vorschreibt, confiscirt worden ist, so durfte derselbe, wenn er auch glaubte, daß die competenten Richter anders hätten urtheilen sollen, in einer amtlichen Versammlung dennoch nicht die aufregende Aeußerung machen, daß durch solche Confiscation die kirchliche Freyheit verletzt worden sey. Man fordert denselben auf, künftig die verfassungsmäßigen Verhältnisse genauer im Auge zu behalten.

b) In Ansehung der beyden in der Rede aufgestellten Grundsätze kann die Erinnerung nicht umgangen werden, daß der Decan sich künftig enthalten möge, seinen Capitularen unbestimmte und willkührliche Behauptungen vorzutragen, durch die er bei Männern von Einsicht sein Ansehen blosstellt, bei den weniger unterrichteten dagegen statt der ruhigen Belehrung nur Verwirrung und grundlose Beunruhigung hervorbringt.

Ohne in eine umständlichere Censur der Einzelnheiten einzugehen, welche dazu manchen Stoff darbieten, bemerkt man nur im Allgemeinen, daß der erste Grundsatz richtiger heißen würde:

„die Verkündung der reinen Lehre des Evange-
„liums ist Pflicht jedes evangelischen Lehrers.“

Wenn aber statt der reinen die unreine Lehre gepredigt wird, diejenige, welche mit dem Evangelio und mit dem von der Kirchengesellschaft in ihren Religions-Lehrbüchern angenommenen Lehrbegriffe in geradem Widerspruch

steht, so muß es eine Behörde geben, welche in dem einzelnen Falle diesen Widerspruch als wirklich bestehend erkennt und den Abweichenden belehrt und zurechtweiset. Diese Behörde ist in Bayern das Oberconsistorium nebst den ihm untergeordneten Consistorien, da denselben nach §. 11 des 2ten Anhanges zur II. Beilage der Verfassungs=Urkunde die Aufsicht auf die Lehrvorträge ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist.

Die Augsburgische Confession, welche Decan Stephani mehrmals für seine beiden Grundsätze anführt, enthält in dem Artikel von der Bischöffe Gewalt ausdrücklich:

„und gebühret den Bischöffen als Bischöffen, die „Lehre, so dem Evangelio entgegen ist, zu verwerfen.“

Der zweite Grundsatz sollte, wenn von Bayern die Rede ist, oder derselbe auf Bayern angewendet werden will, heißen:

„die Rechte und die Verfassung der Kirche sind durch „die constitutionellen Edicte, 2te Beylage zur Verfas„sungsurkunde und 2ter Anhang derselben, bestimmt „und es ist Pflicht jeder kirchlichen Behörde und jedes „evangelischen Geistlichen, pünktlichst sich darnach zu „achten.“

Hiernach hat das königliche Consistorium den Decan K. R. Stephani und die Diöcesan=Synode zu bescheiden und dem erstern noch besonders bemerklich zu machen, daß das königliche Ober=Consistorium von den Decanen pünktliche Befolgung der bestehenden Gesetze und Vorschriften oder ergangenen Befehle verlange und gegen diejenigen, welche sol=

cher Befolgung sich weigern würden, mit ernstlichen und strengen Maaßregeln einschreiten werde.

München den 31. März 1830.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

An
das königliche Consistorium
in Ansbach.

Die Capitels-Synode zu Gunzenhausen pro 1829 betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
k. Ober-Consistorialsekretär.

---

## VI.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Berichte vom 6. dieses Monats gestellte Antrag, die Geistlichen vor dem Gebrauche der unter dem Titel:

„Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus nach der reinen Lehre des Evangeliums für unsere Zeit umgearbeitet von Dr. Heinrich Stephani"

erschienenen höchst verwerflichen Schrift beim Religionsunterrichte in den Schulen und Kinderlehren zu warnen, findet um so weniger Anstand, als es ohnehin zunächst in der amtlichen Befugniß der königlichen Consistorien liegt, streng darüber zu wachen, daß ohne höhere Genehmigung kein an-

derer als der bereits eingeführte Katechismus in den Kirchen und Schulen seines Bezirkes benützt und der Jugend in die Hände gegeben werde.

Eben so findet man es zweckmäßig, daß der Decan Stephani zur Berichts-Erstattung über die Schritte aufgefordert worden ist, welche er bereits in seiner Schule in Bezug auf diese seine neueste Schrift gethan haben soll.

Man sieht der Vorlage dieses Berichtes entgegen, und da es von Wichtigkeit ist, zu erfahren, ob ꝛc. Stephani die Grundsätze, welche er in gedachtem Katechismus als Schriftsteller ausspricht, auch durch seine Predigten und Katechisationen unter der Gemeinde verbreite, und welche Maßregeln bereits zur Steuerung eines solchen Unfugs genommen worden sind, falls er wirklich statt findet, so erwartet man darüber bestimmte Auskunft und Anzeige von dem königlichen Consistorium, welches sich auch ohne Aufforderung für verpflichtet erachten wird, in einer so wichtigen Sache sich möglichst sichere Ueberzeugung zu verschaffen.

München, den 14. October 1830.

Königliches protestantisches Oberconsistorium.

An
das königliche Consistorium
zu Ansbach.

Den angeblich lutherischen Katechismus des Kirchenraths Stephani betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Secretär.

## VII.

## Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf die unter dem 6. October und 5. November vorgelegten Berichte in Betreff des unter dem mißbräuchlichen Titel: Dr. Martin Luther's kleiner Katechismus, im Druck erschienenen Lehrbuches von Dr. Heinrich Stephani, wird dem königlichen Consistorium folgende Entschließung ertheilt:

1) Da es überhaupt nach den gesetzlichen Bestimmungen dem einzelnen Geistlichen nicht zusteht, die beim öffentlichen Religions-Unterrichte zu Grunde liegenden Lehrbücher willkührlich einzuführen oder zu vertauschen — S. Amtsh. S. 46. §. 57. — da es höchst unzweckmäßig wäre, gegenwärtig ein neues katechetisches Lehrbuch zuzulassen, nachdem bestimmt ist, daß die im nächsten Jahre zusammentretende General-Synode über die Annahme eines Landes-Katechismus sich berathen soll, so könnte der Gebrauch des neuen Katechismus des Stephani, wäre auch diese Arbeit an sich nicht tadelnswürdig, nicht gebilligt werden. Da aber diese Schrift schon dadurch Aergerniß erregt, daß mit beispiellosem Unfuge der ehrwürdige Name Luther's derselben aufgeheftet ist, ob sie gleich weder von dem Kerne seiner Lehre, noch von seinen Worten irgend Etwas beibehalten hat; da dieser sogenannte Katechismus sogar die, allen christlichen Religions-Parteien gemeinschaftlichen Glaubens-Artikel ver-

fälscht, die zehn Gebote willkührlich mit andern vertauscht, und den beiden Sacramenten eine unrichtige Deutung gibt, und da in demselben fast auf jeder Seite Lehren aufgestellt werden, welche den Grundsätzen der evangelischen Kirche widerstreiten: so wird der Gebrauch dieser Schrift bei dem Religions-Unterrichte mit vollem Rechte auf das Strengste verboten.

2) Dem Kirchenrathe Stephani, welchem die gesetzlichen Bestimmungen wohl bekannt sind, und welcher dessenungeachtet ganz eigenmächtig und ohne der vorgesetzten kirchlichen Stelle nur Kenntniß davon zu geben, bereits den Anfang gemacht hat, diesen angeblich lutherischen Katechismus bei seinem Confirmanden-Unterrichte einzuführen, ist die Weisung zuzufertigen, augenblicklich diese Schrift zu entfernen, und sich bei seinem Confirmanden-Unterrichte, wie die übrigen Geistlichen seines Capitels, des vorgeschriebenen, von Seiler herausgegebenen lutherischen Katechismus zu bedienen, und es ist ihm wegen seines gesetzwidrigen Verfahrens ein um so nachdrücklicherer Verweis zu ertheilen, als ihm, einem Decane, vor Andern die Pflicht obliegt, der kirchlichen Ordnung zu folgen, und für die Aufrechthaltung derselben bei seinen Capitularen vornämlich durch eigenes Beispiel zu sorgen.

3) Was die in gedachter Schrift sowohl als in andern Schriften und bei sonstigen Gelegenheiten ausgesprochenen, dem kirchlichen Lehrbegriffe widerstreitenden Grundsätze des rc. Stephani betrifft, so ist man weit entfernt, die

Privatmeinung desselben in irgend einem Stücke beschränken zu wollen, und es muß lediglich seinem Gewissen überlassen bleiben, ob und in wie ferne er bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des kirchlichen Lehrbegriffes sein Amt dennoch fortsetzen zu können glaubt. Aber es muß ihm streng untersagt werden, in seine Amtsvorträge oder bei dem öffentlichen Unterrichte irgend Etwas einzumischen, was der Gemeinde dadurch zu Anstoß oder Aergerniß gereichen müßte, daß es den Grundbegriffen der evangelischen Kirche widerspräche. Er ist deswegen nochmals ausdrücklich auf seine Pflicht, auf die bei dem Antritte seines Amtes übernommene Verbindlichkeit, auf die gesetzlichen Bestimmungen der Consistorial-Ordnung — Amts-Handbuch S. 42. — und auf das in dem ehemaligen Fürstenthume Ansbach noch gültige preußische Landrecht — Th. II. T. XI. ꝛc. — hinzuweisen, zu warnen und aufmerksam zu machen, daß er es lediglich sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn bei der nächsten Anzeige von fortgesetztem Widerstreben gegen die kirchliche Ordnung und von der amtlichen Verbreitung von Grundsätzen, welche der Kirchenlehre widerstreiten, der Antrag auf Dienstes-Enthebung gestellt werden müßte.

Das königliche Consistorium hat dem Kirchenrath Stephani Vorstehendes zu eröffnen, sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu versichern, daß die ausgesprochenen Bestimmungen genau eingehalten werden, nöthigen Falls die

Visitation des Decanats-Bezirks Gunzenhausen zu beantragen und etwaige Verletzungen dieser Vorschriften sogleich zur Anzeige zu bringen.

München, den 24. Nov. 1830.

Königliches protestantisches Oberconsistorium.

An
das königliche Consistorium
zu Ansbach.

Den angeblich lutherischen Katechismus des Dr. Heinrich Stephani betreffend.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Secretär.

---

VIII.

Gunzenhausen am 23. Januar 1832.

Unterthänigste Bitte
des
Stadtmagistrates Gunzenhausen um gnädigste Anstellung des dermaligen Pfarr- und Rectorats-Verwesers Schneider, als dritten Pfarrer und Rector dahier.

Königliches protestantisches Consistorium!

Die hier in Original anliegende Eingabe eines großen und besonders des achtungswürdigsten Theils der hiesigen

Bürger= und Einwohnerschaft, worin derselbe den Wunsch ausdrückt, sich von Magistratswegen zu verwenden, daß der gegenwärtige Verweser der dritten Pfarrstelle und des Rectorats, G. Schneider, als dritter Pfarrer und Rector dahier angestellt werden möchte, veranlaßt uns, ein königliches Consistorium unterthänigst zu bitten:

diesen Wunsch der allerhöchsten Behörde zur gnädigsten Berücksichtigung und Entsprechung vorzulegen.

Wir können von Amtswegen bestätigen, daß sich G. Schneider nicht nur durch seinen ächt christlichen vortrefflichen Kanzel=Vortrag, sondern vorzüglich auch durch seine gründliche und zweckmäßige Unterrichtsweise die allgemeine Liebe und Achtung erworben habe.

Eben deßwegen und weil der allgemeine Wunsch nach einem ächt christlichen Prediger dahier sich dringend ausspricht, weil ferner dadurch, daß seit einem Jahre vier Lehrer an der lateinischen Schule, zum größten Nachtheil der Schüler, arbeiteten — und weil endlich die städtischen Cassen durch den Aufzug des verstorbenen Pfarrers Glaser einen vergeblichen Aufwand von

50 fl.

machen mußten, der sich, wenn ein anderes Individuum, als Schneider, angestellt werden würde, wiederholen würde, können und dürfen wir zu Einem königlichen protestantischen Consistorium das Vertrauen hegen, daß dem Wunsche der Bürgerschaft, den wir uns vollkommen angeeignet haben, gnädigst entsprochen werden möchte.

In der Hoffnung, daß unserer unterthänigsten Bitte gnädigst entsprochen werden möchte, zeichnen wir in tiefster Ehrfurcht

Eines königlichen Consistoriums

unterthänigst gehorsamster Magistrat.

Hezner, Bürgermeister.

Frauenknecht.

An
das königliche Consistorium
zu Ansbach.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Sekretär.

---

IX.

Gunzenhausen am 9. März 1832.

Unterthänigste Bitte
des
Stadtmagistrates Gunzenhausen Namens der Bürgerschaft daselbst um gnädigste Anstellung des Pfarr- und Rectorats-Verwesers Gustav Schneider dahier als Pfarrer und Rector dies Orts.

Königliches protestantisches Oberconsistorium!

Der Pfarr- und Rectoratsverweser Gustav Schneider dahier hat sich während seines halbjährigen Hierseyns durch seinen ächt christlichen, vortrefflichen Kanzelvortrag und durch seine zweckmäßige und gründliche Unterrichtsmethode allgemeine Liebe und Achtung erworben,

so daß der größte und achtungswürdigste Theil der hiesigen Bürgerschaft unterm 23. Jänner laufenden Jahres bei dem unterthänigst unterzeichneten Magistrat nachgesucht hat:

sich dafür zu verwenden, daß Schneider als Pfarrer und Rector dahier angestellt werden möchte.

Wir konnten diesem Antrag um so weniger widersprechen, als derselbe unsere eigene Wünsche ausgesprochen hat, und legten daher denselben sowohl der königlichen Regierung als dem königlichen Consistorium in Ansbach unter dem 23. Jänner laufenden Jahres zur gnädigsten Berücksichtigung unterthänigst vor.

Wir wissen zwar nicht, ob beide höchste Stellen diesen Antrag einer gnädigsten Berücksichtigung gewürdigt haben, allein circulirende Gerüchte, daß dieß nicht der Fall sey und Schneider nicht dahier angestellt werde, veranlassen uns, ein königliches protestantisches Oberconsistorium unterthänigst zu bitten:

dem Schneider, der ohnedieß seiner Anstellung nahe ist, den Vorzug bei Besetzung der hiesigen Stelle vor allen andern Bewerbern gnädigst zu geben.

Diese Bitte dictiren uns besondere Umstände und Verhältnisse, denn

1) entbehren wir dahier durchaus eines ächt evangelischen Predigers, da der Rationalismus dahier seinen Sitz aufgeschlagen hat, an dessen Spitze unser Decan Dr. Stephani steht;

2) kann vorzüglich Schneider in der hiesigen Gemeinde um so mehr Gutes stiften, als er die allgemeine Liebe und Achtung im höchsten Grade sich erworben hat;

3) jeder Andere, vorzüglich wenn er dem Stephanischen Systeme huldigen sollte, entweder nur sehr schwer, oder gar nicht, gleiche Liebe und Achtung wie Schneider sich dahier erwerben, folglich minder segensreich wirken dürfte.

Möchte ein königliches protestantisches Oberconsistorium auf diese triftigen Gründe, welchen noch der beizuzählen ist, daß Schneider vorzüglich und besonders thätig auf die vernachlässigte lateinische Schule dahier eingewirkt hat, gnädigste Rücksicht nehmen, und die unterthänigste Bitte einer nicht unbeträchtlichen Kirchen-Gemeinde des Königreiches, von welcher wir das Organ sind, gnädigst erhören.

In tiefster Ehrfurcht unterzeichnet

Eines königlichen protestantischen Ober-Consistoriums

unterthänigst gehorsamster Stadtmagistrat.

Bürgermeister verhindert.

Der Magistratsrath:

G. M. Schürer.

Frauenknecht.

An
das königliche protestantische Ober-Consistorium zu München.

Für die Treue der Abschrift von beglaubigter Abschrift:

Friedrich,

königlicher Oberconsistorialsecretär.

X.

München den 30. Mai 1833.

Königliches Oberconsistorium.

Den Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhausen betreffend.

## Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Schon unter dem 21. Mai vorigen Jahres wurde aus Eurer Königlichen Majestät Staats-Ministerium des Innern uns die Anzeige eines Aufsatzes in Nro. 19 des homiletisch-liturgischen Correspondenz-Blattes mitgetheilt, welcher die Ueberschrift „Unglaublich und doch wahr" und die Nachricht von einer Verfluchung enthielt, welche der Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhausen, über die Eltern einer Confirmandin bei dem Confirmations-Akte ausgesprochen haben sollte.

Eben so erhielten wir durch Ministerial-Rescript vom 9. Mai dieses Jahres eine dem homiletisch-liturgischen Correspondenz-Blatt Nro. 17. vom 24. April dieses Jahres entnommene Bemerkung über die öffentlichen Catechisations- und Kanzel-Vorträge eben desselben Geistlichen mit der Aufforderung, nach näherer Würdigung jener Zeitschrift in der bezeichneten Beziehung uns darüber zu äußern, ob und in welcher Weise wegen dieses Gegenstandes eine kirchlich disciplinaire Einschreitung gegen den genannten Geistlichen, Falls solche noch nicht Statt gefunden, zu verfügen seyn möchte. In Betreff der anbefohlenen nähern Würdigung des erwähnten homiletisch-liturgischen Correspondenz-Blattes haben wir ehrfurchtsvollest uns dahin zu äußern, daß dasselbe durch Festhaltung und Vertheidigung des alten kirchlichen Lehrbe-

griffes nicht unrühmlich sich auszeichnet, dabei aber auch nicht selten die dem Ziele der Wahrheit näher führende gemäßigte Ausführung und Sprache vermissen läßt und manchmal, besonders wenn die Opposition gegen bestimmte Personen gerichtet ist, selbst der Leidenschaftlichkeit Raum giebt, so daß es räthlich ist, die darin angeführten Facta, ehe sie für richtig angenommen werden, einer nähern Prüfung zu unterziehen.

Bereits ehe diese erwähnten Ministerial=Rescripte an uns ergiengen, hat der Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani, unsere Aufmerksamkeit besonders auf sich gezogen, wozu die Art und Weise, wie er die Diöcesan=Synoden der Jahre 1828, 1829 und 1830 abgehalten hatte, sein im Jahre 1830 herausgegebener Katechismus und die von ihm und dem Pfarrer Weber zu Dornhausen redigirte und in den Jahren 1831 und 1832 herausgekommene neue allgemeine Kirchenzeitung uns aufgefordert hatte. Wir bedauerten die verkehrte Richtung, in welcher dieser Mann sich bewegte und die Folgen, welche daraus zunächst für seine Gemeinde und deren Schuljugend, sowie für die Geistlichen und Candidaten der Diöcese Gunzenhausen zu besorgen waren, und wir würden auch schon vor einiger Zeit dazu gekommen seyn, zu Beseitigung solcher Besorgnisse einen Antrag an Eure Königliche Majestät allerunterthänigst zu stellen, wenn nicht gerade die immer fortgesetzten und wiederholten Schmähungen und Angriffe, welche die gedachte neue allgemeine Kirchenzeitung gegen uns und unser amtliches Wirken erhob, und welchen wir gern eine stillschweigende Verachtung entgegen setzten, uns längere Zeit von solchem Antrag zurückgehalten hätten. Inzwischen würden wir doch auch ohne die an uns

ergangene Ministerial=Aufforderung nunmehr in der Sache berichtet haben, indem wir uns nicht verhehlen können, was wir auch hierin unserer Pflicht für Bewachung der Interessen der Religion und der Kirche schuldig sind.

Es ist daher über diesen Gegenstand der in Abschrift beifolgende schriftliche Vortrag in versammeltem Ober=Consistorium gehalten worden, aus welchem Eure Königliche Majestät die Anklage=Punkte zu ersehen geruhen wollen, welche gegen den Decan Stephani zu erheben sind, und welche bereits so erheblich und gravirlich sind, daß es nicht nöthig scheinen wird, erst noch die Resultate geschehener Nachfragen über neuerliche, öffentlich gerügte anstößige Predigten und Vorträge des ꝛc. Stephani abzuwarten. Wir haben diesen Vortrag actenmäßig befunden und stellen an Eure Königliche Majestät ehrfurchtsvollest den Antrag, allerhöchst zu beschließen:

1) daß dem Decan und Pfarrer, Kirchenrath Stephani zu Gunzenhausen, das Decanat=Amt abgenommen und ihm zur Pflicht gemacht werde, aus den Dienst=Einkünften 150 fl. jährlich als Remuneration für den aufzustellenden Decanats=Verweser abzureichen;

2) daß ihm aufgegeben werde, einen vom königlichen Consistorium zu Ansbach ausersehenen, oder doch hiefür adprobirten ordinirten Candidaten als Vicarius für Seelsorge, Predigtamt und Religionsunterricht, deren ꝛc. Stephani sich selbst zu enthalten hat, anzunehmen und demselben, wenn er mit ihm sich nicht anders einigen würde, außer der freien Wohnung und Beheizung die ordnungsmäßige Verwesungsgebühr von 20 fl. monatlich aus den Dienst=Einkünften abzureichen,

3) daß die Decanats-Function dem würdigen Senior Scheufelhut zu Aha, in der Eigenschaft eines Verwesers gegen Bezug der von ꝛc. Stephani zu verabreichenden Remuneration von 150 fl. jährlich einstweilen übertragen werde.

Wir legen dieser Berichtserstattung zur allerhöchst gefälligen Einsichtsnahme bei:

1) Die Nro. 19 des homiletisch-liturgischen Correspondenz-Blattes vom Jahre 1832.

2) Die Nummer 1—12 und 15—18 incl. eben derselben Zeitschrift vom Jahre 1833.

3) Die beiden Jahrgänge der „Neuen allgemeinen Kirchenzeitung von ꝛc. Stephani und ꝛc. Weber“ von den Jahren 1831 und 1832.

4) Eine Sammlung Actenstücke, den Decan Stephani betreffend, mit einem rotulo versehen, und erwarten die allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvollest.

Eurer Königlichen Majestät ꝛc.

An
Seine Königliche Majestät.
Zum königlichen Staats-Ministerium
des Innern.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Secretär.

## XI.

# Vortrag.

Den Decan und Pfarrer, Kirchenrath
Stephani zu Gunzenhausen betreff.

Der Decan und Pfarrer, Kirchenrath Heinrich Stephani zu Gunzenhausen, dermalen 72 Jahre alt, wurde im Jahre 1817 aus Ursachen, welche in den beim königlichen Staats-Ministerium des Innern vorliegenden Acten zu ersehen seyn werden, von seiner Stelle eines Kreis-Schulrathes im Rezatkreise als Decan und Pfarrer nach Gunzenhausen versetzt.

Daß man den Verfasser der mit einer scandalösen Vignette ausgeschmückten Schrift „das heilige Abendmahl" so ohne Anstand zum Kirchen- und besonders zu einem Aufsichts-Amt zuließ, mag dadurch erklärlich werden, daß damals weder ein Provinzial- noch ein Ober-Consistorium existirte, von welchen Erinnerungen hätten ausgehen können und die Kreis-Stelle, bei welcher das General-Decanat bestand, sowie das Ministerium, in dessen Mitte das General-Consistorium gestellt war, in diesem Falle, wie in manchen andern, die Interessen der Schule mehr in Schutz nahmen, als die der Kirche.

Wenn ꝛc. Stephani früher schon durch kühne Bestreitung der Kirchenlehre und durch das Streben, sowohl in dieser Beziehung als auch in Absicht der Kirchen-Verfassung Radical-Reformen herbeizuführen, sich bemerkbar gemacht hatte, so wurde dieses Streben, seitdem er lediglich dem Kirchen-Amte angehörte, keineswegs gemildert, sondern trat immer unverkennbarer und auffallender hervor, bis es seit dem Jahre 1830 zu einer unerwarteten Höhe gesteigert wurde.

Die Hoffnung, daß zunehmendes Lebensalter die unruhigen Bestrebungen dieses Mannes aufhalten und mäßigen würden, war und ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, daher nunmehr eine anderweite Einschreitung nicht länger zu umgehen seyn wird. Zu diesem Zweck sind nun in Betrachtung und Erwägung zu ziehen:

## I. Sein Abweichen von der Kirchen-Lehre und die Angriffe auf dieselbe.

Ueber die Entfernung des Decans, Kirchenraths Stephani von dem Lehrbegriff der protestantischen Kirche, giebt, außer bereits früheren Schriften und besonders der über das heilige Abendmahl, zuvörderst Zeugniß seine im Jahre 1830 herausgegebene Schrift:

„Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus nach der reinen Lehre des Evangeliums für unsere Zeiten umgearbeitet.“

In wie weit hierin wirklich von dem kirchlichen Lehrbegriff abgewichen ist, läßt sich aus folgender Zusammenstellung ersehen.

1) Es werden die drei Glaubensartikel, welche nicht blos seit den ältesten Zeiten von allen christlichen Religionsparteien angenommen werden, sondern zugleich das Band sind, welches alle vereinigt hält, durch drei andere, denselben nachgebildete verdrängt.

2) Es finden sich die zehn Gebote darinnen durch andere, die noch dazu sehr sonderbar zusammengestellt sind, vertauscht. Eines kommt sogar zweimal vor (14. 16).

3) Es werden die beiden Sacramente ganz gegen die Lehre der Schrift und der Kirche erklärt, die Taufe blos als eine Aufnahmsceremonie, das Abendmahl blos als ein öffentliches Bekenntniß der Theilnahme am Christenthum dargestellt, und in Bezug auf letzteres die Worte gebraucht: „Manche Christen glauben, sie empfangen dabei „wirklich den Leib und das Blut Christus entweder leib„licher, oder geistiger Weise. Bei dieser verschiedenen „Glaubensansicht vergesse der wahre Christ (also der, „welcher keines von beiden glaubt) das Gebot seines „Heilands nicht: verdammet nicht, so werdet ihr auch „nicht verdammt.“

4) Es werden darin überhaupt fast alle einzelnen Lehren der Kirche verdreht, und sonst viele sonderbare Behauptungen aufgestellt, z. B.

a) die evangelische Kirche lehrt: die heilige Schrift ist die einzige Regel und Richtschnur der Lehre. Stephani läßt S. 5. den Lehrer sprechen, ohne der Schrift nur mit einer Sylbe zu gedenken: „Um dich zu überzeugen, ob die Lehre Jesu auch wahr und heilsam ist, findest du sie in diesem Katechismus, welcher ein kurzer Inbegriff derselben ist.“

b) Die Offenbarung wird blos auf die Vernunft und das Gewissen, und mit Hülfe derselben auf die äußere Natur beschränkt (S. 6. und 7.).

c) Unter den Eigenschaften Gottes fehlen die Allgegenwart, die Heiligkeit, Wahrhaftigkeit, Allwissenheit rc. (S. 7. 8.)

d) Der Mensch besitzt nach seiner Lehre noch das göttliche Ebenbild, und zwar in der sinnlichen Natur, der Gott die Vernunft beigefügt hat, durch welche man nicht nur vermögend ist, den Schöpfer kennen zu lernen, sondern auch nach dessen Geboten die sinnliche Natur zu beherrschen. (S. 8.)

e) Die Sünde hat ihren Ursprung blos im Unverstand (S. 13. 25.); die Vergebung tritt schon ein, wenn man nur die vorsätzlichen Fehler meidet (S. 12.); der übrigen wird gar nicht gedacht. Bei der Bitte um Vergebung hat man blos zu wünschen, Gott möge die Sünden nicht als bösen Willen anrechnen, sondern sie der menschlichen Kurzsichtigkeit zuschreiben (S. 26.). Die Strafe der Sünden besteht blos darinnen, daß man das Bewußtseyn eines guten Gewissens und der Gnade Gottes verliert, nichts als Schmerz über den verächtlichen Zustand seines Innern fühlt, und daß der Rückblick auf böse Handlungen stets gleich einem Wurm am Innern nagt (S. 66.), und ewig wünschen läßt, nie etwas Böses gethan zu haben.

f) In der Lehre von Christus finden sich zwar die Ausdrücke: eingeborner Sohn, Auferstehung; aber Sterben und Himmelfahrt fehlen, die Lehre von der Erlösung und Versöhnung wird vermißt, und der ganze Zweck der Sendung Jesu beschränkt sich auf die bloße Verkündigung eines neu zu errichtenden Bundes und auf die Ermunterung zur Aufnahme in diesen Bund durch die Taufe (S. 10.).

g) Von dem heiligen Geiste wird gelehrt, daß Gott (so neben bei) auch ein heiliger Geist sey (S. 11.).

h) Auferstehung und ewiges Leben sind ihm gleich einer endlosen Fortdauer (S. 9.), und des jüngsten Gerichtes bedarf es um so weniger, als Gott die Welt so eingerichtet hat, daß Gutes und Böses sich selbst belohnt oder bestraft (S. 8.). Nichts destoweniger wird aber S. 9. gelehrt: dem Missethäter sage sein Gewissen, er habe seine Strafe dort desto gewisser zu erwarten, wenn auch in dieser Welt das Böse seine gerechte Strafe nicht erhalte.

i) Auf die Frage: wodurch kann und soll solche wichtige Umschaffung der Menschen bewirkt werden? erhält man S. 11. die Antwort: durch Anordnung gemeinschaftlicher Gottesverehrung und Bestellung des Amtes der Seelensorge.

k) Die Gnade Gottes erscheint als Lohn guter Werke (S. 11.), die Uebel sind blos weisliche Anordnungen Gottes, damit wir besser auf's Wort merken (S. 26.).

Bei der Taufe unterwirft man sich der Zwangspflicht, zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Diener beizutragen, Röm. 12, 13; der Kirchenordnung zu folgen und die Vorgesetzten der Kirche zu ehren, 1. Tim. 5, 17; sich keiner Verletzung des Glaubens und Gewissens Anderer (also nicht seiner selbst) schuldig zu machen, Röm. 14, 13, und den Mitchristen durch ein offenbar gottloses und lasterhaftes Leben kein Aergerniß zu geben.

Daß dem rc. Stephani, wie jedem andern evangelischen Christen, zugestanden werden müsse, zu glauben und öffent-

lich zu bekennen, was seine Ueberzeugung ist, kann ich nicht bestreiten. Demungeachtet ist jedoch damit die Frage nicht zurückgewiesen, ob Jemand, der von den Grundlehren der christlichen Kirche so sehr abweicht, und diese Abweichung öffentlich bekennt, sie auch, wie die Herausgabe des Katechismus beweiset, zu verbreiten ausdrücklich entschlossen ist, ein Aufsichts- und ein Lehramt in solcher Kirche fortwährend bekleiden kann. Hierüber wird weiter unten gehandelt werden.

Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß rc. Stephani diesen seinen Katechismus unter die Confirmanden unentgeldlich austheilte, um ihn bei dem Confirmanden-Unterricht zu gebrauchen, daß er ihn wirklich gebrauchte und erst auf ergangenen Consistorial-Befehl davon abließ, wie seine Anzeigen vom 23. Oktober und 9. Dezember 1830 ersehen lassen.

Wenn schon überhaupt einem einzelnen Pfarrer nicht zusteht, statt des in seiner Gemeinde gesetzlich eingeführten, oder herkömmlich angenommenen Katechismus willkührlich einen andern bei dem amtlichen Religionsunterricht zu Grunde zu legen, so ist solcher noch in erhöhetem Grade ahndungswürdiger, wenn, wie im vorliegenden Falle, das gewählte Religionsbuch mit dem Lehrbegriff der Kirche nicht übereinstimmt, vielmehr demselben offenbar widerspricht.

Diese Abweichungen vom Lehrbegriff sprechen sich noch greller und nur zu häufig in der Gestalt polemischer Angriffe aus in der von Stephani und Weber (Pfarrer zu Dornhausen) herausgegebenen „Neuen allgemeinen Kirchenzeitung zum Ausbaue der Kirche Christi," welche seit Anfang dieses Jahres zu erscheinen aufgehört hat.

Es werden darin die Grundlehren der evangelischen Kirche zum Theil sogar mit Spott angegriffen, und es findet sich fast kein einziges Blatt vor, auf welchem nicht den Bekenntnißschriften bittere Vorwürfe gemacht werden. Als Belege mögen die Aufsätze dienen:

a) über die Blößen der christlichen Dogmatik, Jahrgang 1831. S. 273. 368. 381. Jahrgang 1832. S. 122. 209. 345.;

b) über Schriftauslegung, Jahrgang 1831. S. 249. 388.;

c) über die Lehre von Gott, Jahrgang 1831. S. 257.;

d) über die Sünde und Versöhnung, Jahrgang 1831. S. 73. 137. 169. 266. 291. 307. Jahrgang 1832. S. 101. 44. 48.;

e) über böse Engel, Jahrgang 1831. S. 331. Jahrgang 1832 S. 164.;

f) über das Gebet, J. 1831, S. 399. Jahrgang 1832. S. 94.;

g) über die Sacramente, Jahrgang 1832. S. 12. ꝛc. 201.;

h) über die Gebote, Jahrgang 1831. Nr. 6. S. 403. Jahrgang 1832. S. 291. 389.;

i) über die symbolischen Schriften, Jahrgang 1831. S. 129. 142. 411. Jahrgang 1832. S. 141.;

k) über das alte Testament, 1831. pag. 259. —

## II. Angriffe auf die Kirchenverfassung.

ꝛc. Stephani predigt überall den Grundsatz, daß die protestantische Kirche in Bayern, wenigstens diesseits des Rheins, noch gar keine Verfassung habe, und daß der Anhang 2. zur zweiten Beilage der Verfassungs-Urkunde von der protestantischen Kirche noch nicht angenommen und anerkannt

worden sey. Nach seinen Behauptungen und Vorschlägen soll das Episcopal-System gänzlich fallen, und die Synoden dergestalt repräsentirende und gesetzgebende Corps werden, daß das Oberconsistorium und die Consistorien ihnen unterworfen und verantwortlich seyn sollen. Vid. die Kirchenzeitung vom Jahre 1831 pag. 81—83. 243—270. 318. Jahrg. 1832 pag. 5—8. 28. 41. 148.

### III. Angriffe auf die Consistorien und besonders das Oberconsistorium.

Dieser Artikel ist in der Kirchenzeitung ein stehender, und es wird nicht leicht ein Stück dieser Zeitung in die Hand genommen werden, in welchem nicht irgend ein solcher Angriff vorkäme. Es scheint ein Hauptzweck derselben gewesen zu seyn, den Ausbrüchen von Empfindlichkeit über einige wegen der Diöcesansynode zu Gunzenhausen ergangene Zurechtweisungen ein freies Feld zu verschaffen. Die in diesen Artikeln hervorstechende seichte Beurtheilung und schiefe Anwendung von Gesetzen und Principien beweiset die zu Grunde liegende Befangenheit und Leidenschaftlichkeit, so wie die nicht selten vorkommenden Wahrheitsentstellungen und Lügen in facto für den bösen Willen zeigen. vid. die Kirchenzeitung Jahrg. 1831. pag. 63. 114. 120. 144. 201. 207. 224. 285. 348. Jahrg. 1832. pag. 16. 17. 24. 46. 47. 77, 78. 79. 80. 82. 112. 127. 136. 147. 174. 185. 191. 256.

Das pag. 32. des Jahrganges 1831 enthaltene Anführen, daß die geistlichen Obern in Bayern im Jahre 1830 die Feier des Reformationsfestes eingestellt haben, ist offenbar eine wissentliche Wahrheitsentstellung, indem das Decanat Gun-

zenhausen, wie alle übrigen Decanate, amtlich benachrichtiget worden ist, daß nach allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1830. die Feier des Reformationsfestes in gedachtem Jahre mit der Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession verbunden werden sollte, wornach wohl eine Verlegung, aber keineswegs eine Einstellung des Festes Statt fand.

Die in demselben Jahrgang pag. 321. vorkommende Behauptung, „daß das Oberconsistorium sich gleich dem Pabste in Rom die gesetzgebende Macht anmasse, und dieses auch gegen die Kirche in Rheinbayern durchzusetzen versucht habe, welche ihm jedoch männlich den protestantischen Satz entgegengehalten, der Pabst sey nicht über der Kirche, sondern die Kirche über dem Pabst, als ihrem obersten Beamten", ist eine offenbare Lüge, indem das Oberconsistorium weder für diesseitige Consistorialbezirke, noch für den Rheinkreis, Gesetze gegeben hat. Aber um den Lesern Sand in die Augen zu streuen, muß man zwischen Ordnungen, Verhaltungsvorschriften für Pfarrämter und Decane, und Gesetzen keinen Unterschied machen.

Daß die protestantischen Geistlichen in Bayern, um die Wittwen-Pensionen zu erhöhen, die Zulage selbst hätten zuschießen wollen, solches jedoch ohne Erfolg gewesen sey, wie pag. 232. im Jahrgang 1831 gemeldet wird, darüber ist an das königliche Oberconsistorium kein Antrag gestellt worden.

Die pag. 362. desselben Jahrganges vorkommende Behauptung, daß das Oberconsistorium den Satz aufgestellt habe:

„Bei den verschiedenen möglichen Erklärungen der heiligen Schrift sey eine Stelle für die Kirche nöthig,

welche zu entscheiden habe, welche die rechte sey, und diese Stelle sey das königliche Oberconsistorium," ist eine auffallende Wahrheitsentstellung, wie das vom Oberconsistorium am 31. März 1830 erlassene Rescript ergibt, welches einen concreten Fall voraussetzt, welcher nach doctrineller Ansicht entschieden seyn will, worin aber die Befugniß auf eine allgemeine und authentische Erklärung keineswegs in Anspruch genommen wird.

Eben so wird pag. 373. wahrheitswidrig behauptet, daß das Oberconsistorium der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt zur Last lege, Cantoren, Schullehrer, Meßner, Stadt-Musici für verlorene Emolumente zu entschädigen und das wahre Verhältniß verheimlicht, nach welchem einige wenige und nicht bedeutende dergleichen Entschädigungen, schon früher als ein Oberconsistorium existirte, mit dem Vermögen der ehemaligen Pfarrvacatur-Kassen und des Plassenburger Gotteshauses als temporaire künftig wegfallende Passiv-Lasten auf die Anstalt übergiengen.

Dieselbe Bewandniß hat es mit den pag. 375 erwähnten Bezügen von Hebammen- und Civilstaats-Dieners-Wittwen aus der Pfarr-Wittwen-Kasse, welche mit Ueberweisung der Heilsbrunner Wittwen-Pfründen an die Pfarr-Wittwen-Pensions-Anstalt ebenfalls als Lasten übergegangen sind.

Mit einer lügenhaften Frechheit wird pag. 393 ausgeschrieben, daß der Unterstützungs-Fond für Pfarr-Wittwen und Waisen von Oben schlecht beaufsichtigt sey, worüber die General-Synoden vom Jahre 1832 ganz anders geurtheilt haben.

In demselben Blatt Jahrgang 1831 pag. 402 wird in Betreff der Beschwerden der Gemeinde N. N. gegen den Pfarrer N. N. folgendes behauptet:

„und dennoch blieb das Oberconsistorium, welches wir schon öfters wegen seinem unlautern Geiste und wegen seiner mystisch absolutistischen Tendenz anklagen mußten, kalt und unthätig bei den Klagen einer braven Gemeinde.“

Wie lügenhaft diese Behauptung ist, ergeben die Acten des Consistoriums zu Baireuth, des Oberconsistoriums und des königlichen Staats-Ministeriums des Innern.

Aber dennoch machen rc. Stephani und Weber noch den tröstlichen Beisatz:

„Wahrlich, wenn Luther wiederkäme, er würde in Euch die Pharisäer des neuen Testamentes finden und Euch austreiben aus dem Tempel, den er der Gottheit gebaut, in welchem Ihr aber noch schreiender, als selbst der Katholicismus, Euch und das Pfaffenthum auf den Altar stellt.“ —

Mit diesen Angriffen auf das Oberconsistorium hängen diejenigen zusammen, welche auf einzelne Mitglieder desselben, besonders den Herrn Präsidenten und den ältesten Herrn Rath des Collegii gewagt werden, und deren man unter mehreren andern einige in gedachter Zeitung Jahrgang 1831 pag. 127. 184. 223. 245. 262. 263. 313. 369. 394. 410. Jahrgang 1832 pag. 56. 80. 104. 160 nachsehen kann. —

Daß ein Aufsichts-Beamter, welcher gegen seine vorgesetzte Stelle und deren Mitglieder sich in die völlige Stel-

lung der Opposition versetzt, dieselbe auf alle mögliche Weise zu verdächtigen sucht und dabei der Wahrheits-Verheimlichung, Entstellung und Lüge sich schuldig macht, keines Vertrauens würdig ist, und daher sein Aufsichtsamt nicht fortführen kann, scheint mir unzweifelhaft zu seyn.

IV. Angriffe gegen die Staats-Regierung, Staatskörper und andere Confessionen.

In der Kirchenzeitung von 1831 pag. 24 wird Bayern unter diejenigen Staaten gezählt, welche, wie Spanien, Portugal u. s. w. unter Rom's geistlichem Scepter stehen sollen.

Auf Seite 177-179 wird die allerhöchste Entschließung auf die Verhandlungen der General-Synoden des Jahres 1827 einer Kritik unterworfen, und pag. 207 der bekannten Illiberalität der Reichs-Räthe und derer Abneigung vor der Oeffentlichkeit erwähnt.

Den Katholiken, welche mit dem Uebertritte in die protestantische Kirche drohen, wird pag. 216 die Aussicht eröffnet, daß sie von Rom aus die Erlaubniß erhalten können, sich ausnahmsweise, wenn es möglich wäre, selbst mit der Mutter Gottes verehelichen zu dürfen.

Auf Seite 240 wird nach der Erzählung, daß in einem von einem protestantischen Geistlichen an Confirmanden ausgetheilten Buche auch ein Gebet „vor der letzten Oelung zu beten" enthalten sey, die Versicherung beigefügt, daß darüber unser Alter in Rom eine wahrhaft kindische Freude haben werde.

## V. Confirmations-Act im Jahre 1832.

Nach Nro. 19. pag. 298 des homiletisch-liturgischen Correspondenz-Blattes soll K. N. Stephani bei der Confirmations-Handlung eines der Kinder öffentlich also angeredet haben:

„Auch du bist da, arme Pauline? Dich haben Vater und Mutter verläugnet, ich spreche hier an dieser heiligen Stätte den Fluch über deine gottvergessenen Eltern aus; ja der Fluch komme über sie, und Gott wird sie einst eben so verläugnen, wie sie dich verläugnet haben.“

Stephani, bei Gelegenheit der Decanats-Visitation hierüber zur Verantwortung gezogen, gab zu Protocoll, daß er folgendes gesagt habe: —

„Pauline, deine Eltern haben dich verläugnet und du „hast deine gute Erziehung dem Edelmuth der hiesigen Stadt „und einer edelmüthigen Familie zu danken; trage diese „Schuld durch ein gutes tugendhaftes Leben ab. Deine „Eltern aber, die so ganz das älterliche Gefühl verläugne„ten, wird einst der Fluch treffen, der alle solche Eltern tref„fen wird.“

Wenn gleich durch Zeugen über die wirklich gebrauchten Worte dieser Aeußerung kein sicheres Resultat erzielt werden konnte, so ist doch schon der von Stephani selbst zugestandene Ausspruch

„Deine Eltern wird einst der Fluch treffen“

in hohem Grade tadelnswürdig, da einestheils die hier verfluchten Eltern über den Hergang des Aussetzens ihres Kindes noch keine Erklärung und Verantwortung abgegeben hat-

ten, und es einem Christen, besonders aber einem Pfarrer in öffentlicher Amts-Funktion nicht zusteht, bei dem unerschöpflichen Reichthum der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit unbedingt auszusprechen, daß einen fehlenden Mitbruder der Fluch treffen werde, anderntheils aber bei der feierlichen Handlung der Confirmation und in dem Augenblicke vor dem herannahenden Genuß des heiligen Abendmahles eine solche Fluches-Ankündigung ganz geeignet war, Frieden, Versöhnlichkeit und Gottvertrauen in dem Herzen des Kindes zu erschüttern und zu vernichten, an welches diese Worte gerichtet waren.

## VI. Gebrauch des Stephanischen Katechismus beim Religions-Unterrichte und Aeußerung über die 10 Gebote des alten Testaments.

Wie bereits oben ad I. erwähnt wurde, hat zwar Decan und Pfarrer K. M. Stephani seinen sogenannten lutherischen kleinen Katechismus, nachdem er erschienen war, beim Confirmanden-Unterricht gebraucht, und auch Exemplare desselben unter die Confirmanden vertheilt, jedoch behauptet er, denselben beseitiget zu haben, nachdem ihm das deßfallsige Verbot des königlichen Oberconsistoriums zugekommen sey, ja er will, welches unnöthig und ungeschickt war, seinen Schülern ausdrücklich gesagt haben, daß ihm dieser Katechismus verboten worden sey. — Die im homiletischen Blatt vorkommende Behauptung, daß er auch nach eingetroffenem Verbot diesen Katechismus beim Religionsunterrichte zu Grunde gelegt habe, ist mit nichts nachgewiesen worden und Stephani hat sie für eine Lüge erklärt; die dem Senior

Scheufelhut deßfalls aufgetragene Untersuchung hat durchaus kein Resultat gewährt.

Eben so ist wegen der im homiletisch-liturgischen Blatte gerügten Aeußerung über die 10 Gebote des alten Testaments etwas Zuverläßiges nicht eruirt worden: aber der Bericht Stephanis vom 5. December vorigen Jahres giebt in folgender Stelle *) zu ersehen, wie unangemessen derselbe über diesen Gegenstand zu seinen Confirmanden gesprochen zu haben vorgiebt und wie er hiernach mehr darauf hinzielte, das Ansehen der 10 Gebote zu vernichten, als sie fruchtbar zu machen.

## VII. Visitation des Decanats- und Pfarramtes Gunzenhausen durch den Consistorialrath Dr. Fuchs.

Ausser den bereits in Vorstehendem enthaltenen Bemerkungen hat sich bei der Visitation noch ergeben, daß ꝛc. Stephani

1) nicht von allen Decanats-Berichten Concepte zurückbehalten, auch
2) bei Kirchenvisitationen keine Protocolle aufgenommen,
3) die Jahre und Tage bei Eintragung in die Kirchenbücher nicht mit Buchstaben, sondern nur mit Zahlen bezeichnet, und
4) von seinem Erinnerungs-Recht rücksichtlich der Cultus-Stiftungs-Rechnungen keinen nachdrücklichen Gebrauch gemacht habe.

---

*) Vid. Stephani's Geschichte pag. 42.

Stephani hat über diese Gegenstände sich einigermaßen, wenn gleich nicht ganz zur Genüge entschuldigt, uno ist deßfalls von dem königlichen Consistorio zu Ansbach competenzmäßig beschieden worden.

## VIII. Intendirte Vorberathung bey der letzten General-Synode.

Ehe die vorjährige Generalsynode zu Ansbach sich versammelte, erließ Stephani unter dem Titel und Siegel des Decanates Gunzenhausen gleichförmige Schreiben an die Decanate Markt Erlbach, Neustadt an der Aisch, Nürnberg, Zirndorf, Pappenheim, Schwabach und Rothenburg zu dem Ende

> „um vorher mit den Abgeordneten der übrigen Capitel sich berathen zu können, was wegen ihrer gemeinschaftlichen Bitte um eine wahre General-Synode rathsam erscheine."

Diese Schreiben waren mit dem Zeichen R. S. versehen und hatten sonach der Postfreiheit sich zu erfreuen gehabt.

Das königliche Oberconsistorium ließ K. R. Stephani über den Gebrauch des Decanatamtlichen Siegels und Beilegung der Titulatur „Decanat" in einer Sache, in welcher er nicht als Decan, sondern als gewählter Abgeordneter zur Synode zu betrachten gewesen sey, zur Verantwortung ziehen und die Benachrichtung wegen Postcontravention an die königliche Kreis-Regierung gelangen.

Die Verantwortung des Stephani ist in seinem Berichte vom 2. Jänner dieses Jahres enthalten und lautet folgendermaßen:

„Was den ersten Punkt der Mißbilligung wegen der „von mir beabsichtigten Besprechung mit dem einen und „dem andern Mitgliede der Generalsynode betrifft, so „muß ich devotest bemerken, a) daß solche nirgends ge„setzlich verbothen ist, sondern vielmehr aus der allen „Kapiteln zur Pflicht gemachten Vorberathung über die „bei der Generalsynode vorkommenden Gegenstände her„vorgeht, daß jeder Stellvertreter derselben suchen soll, „wohl ausgerüstet zu den Gesammt-Berathungen über „das kirchliche Wohl zu erscheinen, wozu auch erforder„lich ist, daß er sich die An- und Einsicht anderer aus„erwählten Männer möglich zu eigen mache. Es hat „deßwegen derselbe, wenn er allen Fleiß hierauf verwen„det, keine Mißbilligung, sondern vielmehr ein gnädiges „Lob in Anspruch zu nehmen. — b) Zu berichtigen ist „die Ansicht, als habe ich durch meine dekanatlichen „Schreiben eine verabredete Zusammenkunft beabsichti„get. Obschon auch diese in den Gesetzen nirgend verbo„ten ist, so geht schon aus meinen übereinstimmend „lautenden Schreiben hervor, 1) daß ich nur erfahren „wollte, wo die Deputirten der 7 Kapitel logirten, um „den einen oder andern aufsuchen und mit ihm in seiner „Wohnung allein über unsere kirchliche öffentlichen An„gelegenheiten besprechen zu können; 2) daß diese nur „die für Kirche und Staat gleichwichtige Frage betrof„fen habe, ob auf eine künftig zu haltende einzige Ge„neralsynode weiter anzutragen sey, weshalb jene „Schreiben nur an die Kapitel gestellt waren, welche mit „dem Kapitel Gunzenhausen bei Seiner Majestät dem Kö-

„nige um eine dergleichen jetzt schon zu haltende Gene=
„ralsynode allerunterthänigst nachgesucht hatten. 3)
„Da jene Einladung nur auf den, der Eröffnung der
„Generalsynode vorhergehenden Tag lautete, wo die
„Deputirten erst ankamen und sich daselbst bei mehre=
„ren Personen präsentiren mußten, so war zu einer sol=
„chen Zusammenkunft Aller, auch keine Möglichkeit
„vorhanden, weshalb ich auch vor Eröffnung der Ge=
„neralsynode von jenen sieben Deputirten nur einen
„Einzigen sprechen konnte, zumal da meine eigene Zeit
„höchst beschränkt war, indem ich selbst noch 24 Petitio=
„nen zu verfertigen hatte, welche ich am zweiten Gene=
„ralsynodaltage bekanntlich der General=Synode übergab.
„c) Dagegen bin ich höchlich erfreut, über das im aller=
„höchsten Rescripte ausgesprochene Anerkenntniß, daß ich
„bei diesen Schreiben keine mit den gedachten sieben De=
„putirten anzustellende Berathung über Privatan=
„gelegenheiten beabsichtigte, sondern solche Ge=
„genstände, welche wir bei der General=Sy=
„node ex officio zur gemeinschaftlichen Be=
„rathung und Abstimmung zu bringen hat=
„ten, und daher auch von den höchsten und allerhöch=
„sten Stellen selbst in ihren Rescripten mit der Auf=
„schrift N. S. bezeichnet wurden. Durch letztern Um=
„stand findet von selbst der gemachte Vorwurf wegen
„Mißbrauches des Amts=Siegels seine rechtsgültige Ab=
„fertigung. Denn a) das hohe Consistorium selbst be=
„handelte diese kirchlichen Berathungen in Hinsicht mei=
„ner Person als amtliche oder Regierungssache,

„daher denn nicht nur das am 25. August an mich unter mei„nem Namen und Titel ausgefertigte Einberufungsrescript „den Beisatz N. S. enthielt, sondern auch das zweite „Rescript vom 8. September, welches mir die Empfangs„bescheinigung des ersteren abforderte, sowohl jene „Bezeichnung wieder enthielt, als auch sogar statt an „meine Person, an das k. Decanat überschrieben war. „Nach diesem Vorgange höchster Stelle habe ich denn „auch meinen Bescheinigungsbericht nicht nur als N. „S. bezeichnet, sondern auch dabei das decanatliche „Siegel gebraucht, ohne deßhalb von dieser hohen Stelle „wegen verschuldeten Mißbrauches des decanatlichen Sie„gels in Anspruch genommen zu werden, da ich als „Vertreter des Kapitels mich an keinen andern Decan „als an mich selbst wenden konnte. —

b) „Eben so habe ich, da ich die Würde eines Decans „und Vertreters meines Kapitels in meiner Person „vereinigte, unter diesem] öffentlichen Charakter mich „nicht an die einzelnen, von jenen sieben Kapiteln ge„wählten Repräsentanten, sondern nach dem Vorbilde „des königlichen Consistoriums an die königlichen Deca„nate selbst mit obiger Einladung gewendet, woraus „zugleich die Lauterkeit meiner Absicht hervorleuchtet, „daß solche nicht Privatangelegenheiten, son„dern nur die gemeinsamen öffentlichen Kir„chenangelegenheiten allein bezweckte. — „Nur wenn ich mich unter Privatsiegel an die andern „Vertreter unmittelbar gewendet hätte, würde ich mich „dem gerechten Verdachte ausgesetzt haben. Ich durfte

„aber auch bei diesen nicht bloß erlaubten, sondern so=
„gar pflichtmäßigen Absichten die Oeffentlichkeit nicht
„scheuen, und habe eben deshalb jene Bitte an die De=
„canate selbst gestellt, wohl wissend, daß solche Ansu=
„chungsschreiben in das amtliche Protokoll eingetragen
„werden, und dadurch zur Kenntniß der höchsten Kir=
„chenstelle gelangen, wodurch solche ohne Zweifel auch
„der allerhöchsten Stelle zu Gesichte kamen.

„Um jedem Gedanken zuvorzukommen, es möchte da=
„bei bloß eine Uebereilung oder ein Mißgriff vorgefallen
„seyn, bemerke ich noch Folgendes:

„Bei Ausfertigung jener Schreiben wurde ich von
„meinem Amanuensis, als von ihm ihre Siegelung
„unter meinen Augen vorgenommen werden sollte,
„ausdrücklich gefragt, ob er dazu das amtliche oder
„mein Familien=Siegel nehmen sollte.

„Hierauf erklärte ich ihm zu seiner künftigen Belehrung,
„daß wir nie bei Geschäften, welche nicht unsere Privat=
„angelegenheiten, sondern die uns vom Staate übertra=
„genen Geschäfte angingen, unsere Privat=Siegel ge=
„brauchen dürfen, sondern immer unser amtliches
„Siegel anwenden müßten. Die ausgefertigten Schrei=
„ben betrafen aber keine Privatsache, sondern die mir,
„dem Decan, als dermaligen Vertreter meines Kapitels
„bei der Generalsynode, zur Pflicht gemachte beßte Be=
„sorgung unserer kirchlichen Angelegenheiten, wobei mir
„kein anderes amtliches Siegel zu Gebote stehe, als
„das decanatliche, das ich auch bei blos pfarramtlichen

„Geschäften in Ermangelung eines eigenen gebrauchen „müßte." —

Es ist im Voraus zu bemerken, daß aus der intendirten Vorberathung, weil die Eingeladenen sich dazu nicht einfanden, Nichts geworden ist, und in dieser Beziehung wird der Gegenstand auf sich beruhen können, wenn gleich er einen Beleg des unruhigen Treibens des rc. Stephani abgibt. —

Von dem Erfolg der Untersuchung wegen der Postcontravention ist noch keine Nachricht eingelangt.

## IX. Benehmen des K. R. Stephani auf der Generalsynode pro 1832.

Auch hier zeigte er sich als der Mann, dessen unglückliche Richtung nur auf Umstoßung des Bestehenden und radicale Reformen genommen ist.

Er trat gleich mit 24 Petitionen und Anträgen auf, wovon der größere Theil schon bei den Ausschüßen die Abfertigung erhielt, und keiner der übrigen einen entschiedenen Erfolg hatte. Am Anfang der Synode protestirte derselbe gegen alle Synodal-Beschlüße in folgender Art:

„Da gesetzlicher Weise nur der Kirche das Recht zustehet, durch eine sie vollständig repräsentirende Versammlung von geistlichen und weltlichen Abgeordneten, von den Kirchen-Gemeinden hiezu bevollmächtiget, ihre innern Angelegenheiten selbst anzuordnen und daher auch ihre Grundverfassung festzustellen, so werden hiedurch alle Anordnungen, welche nicht von der Kirche ausgehen, sie mögen herkommen, woher sie wollen, für gesetz- und rechtswidrig, folglich für ungültig und

für Handlungen erklärt, gegen welche die Kirche den Schutz der weltlichen Gewalt anzurufen befugt ist.“ (Sitzungs-Protokoll vom 17. September 1832.)

In der Sitzung vom 5. Oktober protestirte er nicht allein gegen den vorgelegten Agende-Entwurf, sondern auch gegen die Annahme jeder andern Agende. Beide Protestationen wurden von der Synode *einstimmig mit Unwillen* zurückgewiesen.

(Protokoll vom 5. Oktober 1832.)

Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß es zur Pflicht und Obliegenheit der Decane gehört, die ihnen untergebenen Geistlichen in Absicht der *Lehre* zu beaufsichtigen (vid. die Special-Instruction für die Distrikts-Decane §. 3. pag. 55. des Amtshandbuches), und die *Vollziehung* der das Kirchenwesen betreffenden Edicte, die *Bewahrung* der *Episcopalrechte* des Regenten, so wie die *Beobachtung der Kirchenordnung* in seinem Bezirke zu *bewachen*, Kirchenrath Stephani hingegen der Kirchenlehre und der Kirchenverfassung offenen Krieg erklärt, und die kirchlichen Behörden durch ungegründete und selbst lügenhafte Behauptungen und Schilderungen zu verdächtigen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen sucht, wodurch die Beobachtung kirchlicher Anordnungen gefährdet wird; so ist es klar, daß er dem Decanats-Beruf und den damit verbundenen Pflichten nicht genügen kann, und daß ihm daher die Decanats-Function abgenommen werde.

Da derselbe eine Stelle von 1895 fl. 27¾ kr. reinem Ertrag, also von beinahe 700 fl. über 1200 fl. inne hat, so

kann nach Art. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1812 eine Decanats-Verwesungs-Remuneration aus der Pfarr-Unterstützungskasse nicht bewilliget, und muß sonach aus den Diensteinkünften geschöpft werden, welches um so unbedenklicher geschehen kann, da das Decanat mit der ersten Pfarrstelle zu Gunzenhausen schon seit beinahe 300 Jahren vereiniget ist.

Als Pfarrer hat Stephani durch den Gebrauch seines der Kirchenlehre entgegenstehenden Katechismus, durch die auffallende Verfluchung der Aeltern der Pauline und durch seine ungeeignete Aeußerung über die zehn Gebote des alten Testamentes gegen seine Confirmanden, sich in den Fall gesetzt, daß es gefährlich erscheint, ihm die Ausübung des Pfarramtes, so viel es die Seelsorge, das Predigen und den Religionsunterricht anbetrifft, ferner zu belassen. Hiernach geht mein Gutachten dahin,

es sey bei Seiner Königlichen Majestät der Antrag zu stellen:

1) dem Decan und Pfarrer Kirchenrath Stephani das Decanat-Amt abzunehmen und ihm zur Pflicht zu machen, aus den Diensteinkünften 150 fl. jährlich als Remuneration für den aufzustellenden Decanatsverweser abzureichen;

2) demselben aufzugeben, einen vom k. Consistorio zu Ansbach auszuersehenden Candidaten als Vicarius für Seelsorge, Predigtamt und Religionsunterricht anzunehmen, und demselben, wenn er sich nicht anders mit ihm einigen würde, außer der freien Wohnung und Beheitzung

die ordnungsmäßige Verwesers-Gebühr von 20 fl. monatlich aus den Diensteinkünften zu reichen;

3) das Decanat-Amt dem Senior Scheufelhut zu Aha in der Eigenschaft eines Verwesers gegen Bezug der vom ꝛc. Stephani abzureichenden Remuneration von 150 fl. jährlich zu übertragen.

München, den 25. Mai 1833.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,

k. Oberconsistorialsekretär.

---

## XII.

## Ludwig ꝛc.

Aus eueren Berichten vom 30. Mai und 21. September vorigen Jahres und den damit zur Vorlage gekommenen Nachweisungen haben Wir mit dem lebhaftesten Mißfallen jene auffallenden Verfehlungen entnommen, deren sich der Decan und Stadtpfarrer Kirchenrath H. Stephani zu Gunzenhausen in seinem zweifachen Verhältniße als kirchlicher Aufsichtsbeamter und Seelsorger schuldig gemacht, indem er

A. wiederholter Zurechtweisungen und Warnungen ungeachtet mehrere Grundlehren seiner Kirche auf die vermessenste Weise öffentlich angriff, und durch willkührliche, nach dem Urtheile der obersten Kirchenbehörde mit dem Lehrbegriffe der protestantischen, ja selbst der christlichen

Kirche überhaupt unvereinbaren Ansichten und Behauptungen in Schriften und Lehrvorträgen zu ersetzen strebte, und indem er

B. diesen Doctrinen sowohl, als den gehässigsten Angriffen gegen die Kirchenordnung und die verfassungsmäßig eingesetzten obersten Kirchenbehörden einen Einfluß auf sein amtliches Wirken einräumte.

Wir haben Uns daher, in der Absicht, so pflichtwidrigem und verderblichem Streben Schranken zu setzen, und nach gehörig geschlossener Verhandlung des Gegenstandes die endliche Entscheidung herbeizuführen, bewogen gefunden, auf euern Antrag und in Gemäßheit der §§. 35 bis 37 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 und des §. 10 der dazu gehörigen Special-Instruction für die Decane zu verfügen, wie folgt:

I. Wir entheben den Kirchenrath und Pfarrer Stephani zu Gunzenhausen des seither geführten Decanats-Amtes, und übertragen dessen einstweilige Verwesung dem Capitels-Senior Pf. Scheufelhut in Aha gegen eine Entschädigung von jährlich Einhundertfünfzig Gulden.

II. Zugleich beauftragen Wir euch, den Kirchenrath Stephani von Ausübung seiner pfarramtlichen Functionen zu suspendiren, und für die Bestellung eines geeigneten Pfarr-Verwesers Sorge zu tragen, dessen Remuneration vorschriftsmäßig zu reguliren ist.

III. Die Kosten der Decanats- und Pfarr-Verwesung sind aus den Einkünften der mit der Decanats-Stelle seither verbundenen Pfarrei Gunzenhausen zu entnehmen.

IV. Wir wollen, daß die gegen den Kirchenrath Stephani sich ergebenen Anschuldigungen, insbesondere so weit sie seine Glaubenslehren und die Angriffe und Schmähungen auf kirchliche Verfassung und Behörden betreffen, mit den motivirten Darstellungen demselben unter der Auflage mitgetheilt werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Erklärung und Verantwortung darüber abzugeben, welche ihr hiernächst mit eueren weitern Anträgen zur endlichen Beschlußnahme Uns vorzulegen habt.

München, den 8. Jänner 1834.

An
das protestantische Oberconsistorium
also ergangen.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Secretär.

---

## XIII.

München, den 25. Juni 1834.

K. Oberconsistorium.

Den Kirchenrath Dr. Stephani zu Gunzenhausen betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In der an uns ergangenen allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner dieses Jahres ist ad IV. verordnet, daß die

gegen den Kirchenrath Dr. Stephani sich ergebenen Anschuldigungen, insbesondere soweit sie seine Glaubenslehren und die Angriffe und Schmähungen auf kirchliche Verfassung und Behörden betreffen, mit den motivirten Darstellungen demselben unter der Auflage mitgetheilt werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Erklärung und Verantwortung darüber abzugeben und daß wir solche mit weitern Anträgen zur endlichen Beschlußnahme Eurer Königlichen Majestät vorlegen sollen. Ferner wurde uns durch Rescript aus Allerhöchstdero Staatsministerium des Innern vom 7. März dieses Jahres die von gedachtem Kirchenrath Dr. Stephani eingereichte Vorstellung resp. Beschwerde und Gesuch um landesherrlichen Schutz gegen Ueberschreitung geistlicher Gewalt d. d. 20. Februar dieses Jahres mit Beilagen und nebst dem Auftrage mitgetheilt, den Inhalt dieser Producte einer sorgfältigen Prüfung und Würdigung zu unterziehen; so wie uns endlich durch Rescripte vom 25. März und 13. April dieses Jahres Vorstellungen mehrerer Mitglieder der Kirchengemeinde zu Gunzenhausen und des größeren Theils der Geistlichen der Diöcese Gunzenhausen, welche die Wiedereinsetzung des ꝛc. Stephani und dessen Rechtfertigung bezielen, zur Würdigung mitgetheilt wurden. In Gemäßheit des ersterwähnten allerhöchsten Auftrages haben wir die in getreuer Abschrift beifolgenden Anschuldigungs-Artikel verfaßt, und dem Dr. Stephani durch das königliche Consistorium zu Ansbach zur Erklärung zufertigen lassen. Diese seine Erklärung und Verantwortung d. d. 20. Februar dieses Jahres ist eingekommen und wird hiemit allerunterthänigst im Original vorgelegt.

Wir glauben nun zuvörderst

1) diese Verantwortung auf die verfaßten Anschuldigungs-Artikel,

2) die Beschwerde gegen das Oberconsistorium wegen angeblicher Amtsüberschreitung; und

3) die Eingabe der Gemeindeglieder und der Diöcesan-Geistlichen zum Gegenstand unseres Vortrages machen, und sodann

4) zu den hierauf zu gründenden Anträgen übergehen zu müssen.

Was

ad 1) die Stephanische Verantwortung betrifft, so bezieht sich solche nach Abtheilung der Anschuldigungs-Artikel

a) auf die öffentlichen Angriffe auf mehrere Grundlehren der protestantischen Kirche, und

b) auf die öffentlichen Angriffe und Schmähungen gegen die Kirchenordnung und die verfassungsmäßig eingesetzten obersten Kirchenbehörden.

Die eingereichte Verantwortung

ad a) ist mehr ausweichend und den Fragepunkt entstellend, als auf denselben sich bestimmt einlassend. Was in materieller und besonders in theologischer Hinsicht darüber zu sagen ist, wollen Eure Königliche Majestät aus den in Abschrift beiliegenden Bemerkungen der geistlichen Oberconsistorialräthe ersehen. Die Anschuldigung, daß Stephani in seinem Katechismus und in seiner Kirchenzeitung den Grundlehren der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche als Kirchenlehre

in deren Bekenntnißschriften und Normal-Lehrbüchern angenommen worden, entgegen gelehrt habe, ist durch Stephani's Verantwortung nicht widerlegt, und es scheint auch, wie besonders seine an Eure Königliche Majestät eingereichte Beschwerde-Schrift deutlicher zu erkennen gibt, die Absicht desselben weniger auf gründliche Widerlegung solcher Anschuldigung, als auf Behauptung des Satzes gerichtet gewesen zu seyn: daß es jedem evangelischen Geistlichen gestattet sey, nach seiner eignen oder von Andern adoptirten Erklärung der heiligen Schrift, wenn solche auch von den Bekenntnißschriften und den Normallehrbüchern seiner Kirche abweiche oder denselben widerspreche, öffentlich zu lehren und zu schreiben.

Daß dieser Satz den Grundbegriff und das Wesen einer Kirche gänzlich aufhebe, ist zu einleuchtend, als daß deßfalls eine nähere Erörterung erforderlich wäre. Sie ist aber auch überflüssig, weil positive Vorschriften die Geistlichen verpflichten, nach den Bekenntnißschriften und den Normallehrbüchern seiner Kirche zu lehren, nämlich die mit der Ordination und der Vocation dann der im Fürstenthum Ansbach noch bestehenden Instruction für Pfarrer und Decane übernommene Verpflichtung. Auch das in Gunzenhausen noch gültige allgemeine preußische Landrecht verpflichtet sie hiezu, wenn es Folgendes festsetzt: Th. II. Tit. XI.

„§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht."

„§. 74. In wiefern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.“

Die Bittschrift des Magistrats zu Gunzenhausen vom 29. März 1832 beweiset nun, daß von Seiten der Gemeinde an dem Rationalismus und der Predigt- und Lehrweise des ꝛc. Stephani wirklich Anstoß genommen wurde. Wir können hiernach nicht anders urtheilen, als daß der Kirchenrath Stephani durch den Gebrauch seines fälschlich sogenannten lutherischen, von der Kirchenlehre abweichenden Katechismus beim Unterricht der Confirmanden seine Pflicht als Pfarrer bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde verletzt habe. Die in der zweiten der gedruckten beiden Geburtstagspredigten enthaltenen Aeußerungen, daß die Kirche aufhören möge, eine gottesdienstliche und eine Glaubens-Anstalt zu seyn, und die in derselben enthaltenen Vorwürfe, daß die Kirche eine Anstalt nach altjüdischer Vorstellung sey, die Menschen mit Gott zu versöhnen, und daß sie eine Anstalt des Aberglaubens und des sittlichen Selbstbetruges sey, wollen in der Verantwortungsschrift dadurch gerechtfertiget werden, daß es wirklich noch Aberglauben in der Christenheit gebe und daß man ja wünschen müsse, die Kirche Christi möge immer mehr eine Anstalt zur Erleuchtung und Veredelung der Menschen werden. Daß durch diese an sich anzuerkennenden Behauptungen die eben bemerkten Aeußerungen und Vorwürfe nicht im mindesten gerechtfertigt werden, wird keiner weitern Ausführung bedürfen.

In einer wirklich öffentlich gehaltenen Predigt solche

Angriffe auf die Kirche zu machen, welche ganz geeignet sind, die Zuhörer gegen die kirchliche Anstalt einzunehmen und das kirchliche Band lockerer zu machen, ist eine amtliche Verfehlung, welche amtlich zu ahnden ist.

Der Ausspruch des Fluches über die Eltern einer Confirmandin war besonders, da er bei dem feierlichen Acte der Confirmation geschah, höchst tadelnswürdig und es ist in Bezugnahme auf die Verantwortung nicht unbemerkt zu lassen, daß das dem Pfarrer gebührende Strafamt die Fluchaussprechung, besonders über Personen, welche der Prediger gar nicht kennt, und welche sich noch nicht verantwortet haben, keineswegs rechtfertigt. Auch diese amtliche Verfehlung eignet sich zur amtlichen Rüge.

ad b) Ueber die Anschuldigungen wegen der in der Stephanischen Kirchen-Zeitung vorgekommenen Angriffe und Schmähungen auf die Kirchenverfassung und die kirchlichen Obern hat Dr. Stephani die abgeforderte Verantwortung verweigert, indem er sich hierin lediglich als Schriftsteller betrachten lassen will, sich auf Freiheit der Meinung und des Wortes beruft und dem königlichen Oberconsistorium überläßt, ihn, wenn er ein Vergehen begangen habe, vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen; vor einem geistlichen Gerichtshof brauche er sich deßfalls nicht zu stellen.

Nun ist allerdings richtig, daß, wenn man beabsichtigt hätte, solche Strafen über den Dr. Stephani herbeizuführen, welche das Strafgesetzbuch wider Beleidigung der Amts-Ehre und wider Calumnien festsetzt, es nöthig gewesen wäre, ihn we-

gen solcher Vergehen bei den ordentlichen Gerichten denunciren zu lassen und Dr. Stephani hat wohl Ursache, sich Glück zu wünschen, daß solches nicht geschehen ist. Wenn man aber auch, um dem geistlichen Stande eine solche Kränkung zu ersparen, davon Umgang genommen hat, so folgt daraus nicht, daß nicht im Disciplinarwege eine Einschreitung Statt finden dürfe. Der angestellte Geistliche ist seinen vorgesetzten kirchlichen Obern zu ganz besonderer Ehrerbietung verpflichtet, und er verletzt eine Standespflicht, wenn er ihnen solche versagt. Auch hierüber spricht sich das Allg. Preuß. Landr. folgendermaßen aus: Th. II. Tit. XI.

„§. 122. Die Geistlichen sind dem Bischoffe Ehrfurcht und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.“

„§. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischoffes in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistorien zu.“

So wie nun in vorbemerktem §. 122 der Gehorsam nur in Angelegenheiten des geistlichen Amtes anbefohlen wird, so ist darin die Ehrfurcht unbedingt vorgeschrieben.

Dieses hat auch schon darin seinen guten Grund, weil der angestellte Geistliche in Erfüllung aller Standes- und bürgerlichen Pflichten, also auch in Erzeugung pflichtmäßiger Achtung und Ehrerbietung vor der Obrigkeit, seiner Gemeinde mit gutem Beispiel vorleuchten soll.

Es kann daher wohl nicht zweifelhaft gemacht werden, daß der Geistliche, welcher solcher Amtspflicht entgegen handelt, auch amtlich deßfalls gerügt werden kann. Was er

aber seiner vorgesetzten Amts-Obrigkeit nicht mündlich sagen darf, kann er ihr, ohne seine Schuld zu vergrößern, noch weniger in öffentlichen Druckschriften bieten.

Da ꝛc. Stephani sonach ohne zureichenden Grund über diesen Gegenstand die abgeforderte Verantwortung verweigert hat, so ist anzunehmen, daß er sich deßfalls nicht rechtfertigen könne, und er ist sonach auch dieserwegen disciplinarisch zu behandeln.

ad 2). Was die in der rückfolgenden Eingabe vom 20. Februar dieses Jahres enthaltene Beschwerde des Kirchenraths Dr. Stephani gegen das königliche Oberconsistorium und das Gesuch um landesherrlichen Schutz gegen Ueberschreitung der geistlichen Gewalt betrifft, so kann an sich die Verfügung der Suspension eines Geistlichen den kirchlichen Behörden nicht bestritten werden, indem sie zu einer solchen Suspensions-Verhängung allerdings competent sind, so daß in einer solchen Verfügung eine Ueberschreitung der geistlichen Gewalt niemals gefunden werden mag. Im vorliegenden Falle ist die über den Dr. Stephani als Pfarrer verhängte Suspension lediglich eine provisorische Administrativ-Maßregel, noch keine Strafe, gewesen, welche Maßregel anzuordnen aus dem Grunde für angemessen erachtet wurde, weil bei den vorliegenden Anschuldigungen von der ferneren Ausübung des Pfarramtes und der Seelsorge durch den Angeschuldeten Nachtheile für die Kirche und für die Gemeinde Gunzenhausen zu besorgen waren. Was daher die Consistorial-Ordnung über die Suspension als Strafe und über die Stufenfolge der Disciplinarstrafen bestimmt, findet auf die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescriptes

vom 8. Jänner dieses Jahres durch Oberconsistorial-Entschließung vom 20. desselben Monats verfügte Suspension keine Anwendung.

Wenn aber auch eine Amts-Suspension als Strafe zuerkannt worden wäre, oder noch zuerkannt werden sollte, so könnten die in den §§. 35 und 36 der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1809 wegen zu beobachtender Stufenfolge der Disciplinarstrafen enthaltenen Bestimmungen nicht entgegen stehen. Denn wenn der §. 35 vorschreibt, daß die verschiedenen Grade der Correction mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge in Anwendung zu bringen seyen, dabei aber zugleich ausdrücklich bestimmt, daß solche Corrections-Grade mit genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung angewendet werden sollen; so kann dieses nur dahin verstanden werden, daß im ersten Verfehlungs-Falle nach dem geringern oder höhern Grade der Verschuldung die geringere oder höhere Correction und im zweiten Falle der gleichen oder gleichschuldbaren jederzeit die zunächst folgende höhere Correctionsstrafe einzutreten habe. Wollte man die fraglichen §§. so interpretiren, wie Dr. Stephani sie interpretirt, so würde ein Geistlicher, welcher sich des Ehebruchs schuldig gemacht, im ersten Falle mit Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, im zweiten Falle mit Geldstrafe, im dritten Falle mit Suspension von Amtsverrichtungen, im vierten Falle mit Suspension vom Amte und Einziehung der Amtseinkünfte zu belegen seyn und erst im fünften Falle könnte man sich desselben durch Dienst-Entsetzung entledigen.

Was in der vorliegenden Stephanischen Beschwerde-

schrift über Beschränkung der Lehrfreiheit angeführt wird, ist in der Hauptsache bereits oben von uns beleuchtet worden, und wir glauben nach Pflicht und Recht zu handeln, wenn wir von Pfarrern, Predigern, Vicarien und Candidaten verlangen, daß sie die Kirchenlehre nach Sinn und Verstand der heiligen Schrift und in Uebereinstimmung mit den Symbolen der Kirche predigen und darin unterrichten sollen.

Daß, wie in der Beschwerdeschrift angeführt ist, das königliche Oberconsistorium in einem Rescripte sich das Recht zugeschrieben habe, gleich dem Oberhaupte der römischen Kirche den Lehrern des Christenthums befehlen zu dürfen, wie sie jede Stelle der heiligen Schrift zu verstehen und auszulegen haben, ist eine grobe Unwahrheit oder Wahrheits-Entstellung. Wahrscheinlich hat ꝛc. Stephani eine Stelle aus der wegen der Capitels-Synode zu Gunzenhausen pro 1829 ergangenen Oberconsistorial-Entschließung vom 31. März 1830 im Auge, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

„Wenn aber statt der reinen die unreine Lehre gepredigt wird, diejenige, welche mit dem Evangelio und mit dem von der Kirchengesellschaft in ihren Religions-Lehrbüchern angenommenen Lehrbegriffe in geradem Widerspruche steht, so muß es eine Behörde geben, welche in dem einzelnen Falle diesen Widerspruch als wirklich bestehend erkennt und den Abweichenden belehrt und zurecht weiset. Diese Behörde ist in Bayern das Oberconsistorium nebst den ihm untergeordneten Consistorien, da denselben nach §. 11 des 2ten Anh. zur 2ten Beil. der Verfassungs-Urkunde die Aufsicht auf

die Lehrvorträge ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist."

Wie sehr dieser Satz von der Behauptung des ꝛc. Stephani verschieden ist, bedarf keiner weitern Ausführung.

Was in der Stephanischen Beschwerde aus einem Gutachten des königlich-preußischen Ministeriums vom Jahre 1791 wegen der symbolischen Bücher allegirt wird, wollen wir in seiner Wahrheit nicht bestreiten. Es folgt daraus aber nichts weiter, als daß der protestantischen Kirchengesellschaft zustehe, ihre Bekenntnißschriften und Lehrbücher zu ändern und zu modificiren, und daß ihr solches, wie damals vom kaiserlichen Hofe mit Bezugnahme auf den Westphälischen Frieden abgesprochen werden wollte, keineswegs gewehrt werden dürfe.

Daraus sollte aber die Folge nicht zugegeben werden, daß, in so lange diese Bekenntnißschriften und Lehrbücher von der Kirchengesellschaft noch beibehalten werden, den einzelnen Pfarrern und Predigern freistehe, in den Grundlehren des Christenthums den Bekenntnißschriften und Lehrbüchern entgegen zu predigen und zu unterrichten.

Eine weitere Beschwerde des Kirchenrathes Dr. Stephani geht dahin, daß seinem Antrage, wegen angeschuldigten Gebrauchs seines Katechismus sieben benannte Zeugen durch das Landgericht zu vernehmen, nicht willfahrt worden sey. Zur Erläuterung dieser Beschwerde dient, daß ꝛc. Stephani den Gebrauch seines Katechismus beim Confirmations-Unterricht im Jahre 1830 selbst zugestanden und angezeigt hat, worauf solcher Gebrauch von dem Consistorium zu Ansbach ausdrücklich untersagt wurde. Nachdem aber die Behaup-

tung vorgekommen war, daß er dieses Verbotes ungeachtet auch im folgenden Jahre dieses verbotenen Katechismus beim Religions-Unterrichte sich bedient habe, so wurde bei der Visitation des Decanates Gunzenhausen hierüber Nachforschung gehalten, welche jedoch, da man die Katechumenen, Confirmanden und jüngst Confirmirten deßfalls nicht vernehmen wollte, ein sicheres Resultat nicht lieferte, indem Stephani diesen weitern Gebrauch in Abrede stellte, der Vicar Schneider (jetzt zweiter Pfarrer in Wassertrüdingen) hingegen denselben affirmirte. Eine weitere Vernehmung von Schullehrern und Eltern confirmirter Kinder durch den Senior Scheufelhut ließ das Factum ebenfalls in Ungewißheit, indem eine direkte Angabe, daß Stephani den fraglichen Katechismus fortgebraucht oder daß er ihn nicht fortgebraucht habe, nicht erzielt wurde. Als nun derselbe nach anliegendem Bericht des königlichen Consistoriums zu Ansbach vom 17. December 1832 (Nr. 2236) und dessen Beilage auf Vernehmung von sieben Zeugen antrug und die von denselben zu beantwortenden Fragstücke artikulirt vorlegte, erachteten wir solche für irrelevant, weil, wenn auch diese Zeugen solche ganz nach Intention des Kirchenraths Stephani beantworten würden, demungeachtet der Beweis, daß derselbe den fraglichen Katechismus dennoch nicht nebenbei gebraucht habe, keineswegs hergestellt worden wäre.

Der Pfarrer Schneider hat nach dem angeschlossenen Consistorialbericht vom 7. März dieses Jahres (Nr. 456) und der Beilage desselben erst unter dem 6. desselben Monats wiederholt feierlich bekannt:

„daß Herr Kirchenrath Stephani im Kirchenjahre 18$\frac{31}{32}$ die Kinder öffentlich in der Kirche nach seinem verbo-

tenen Katechismus (Erlangen in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung 1830) unterrichtet habe."

Wenn gleich nun diese so bestimmte, auf eigene Wahrnehmung gegründete Aussage eines gewissenhaften Pfarrers bei uns vollkommnen Glauben findet, so sind wir dennoch nicht gemeint, bei dem entgegenstehenden und gesetzmäßig noch nicht gehobenen Widerspruch des Dr. Stephani darauf einen für ihn nachtheiligen Antrag zu begründen. Es hat ihm daher nicht zum Schaden gereicht und wird ihm nicht zum Schaden gereichen, daß die verlangte Zeugenabhör nicht geschehen ist.

Eure Königliche Majestät werden hieraus die allerhöchste Ueberzeugung entnehmen, daß die Beschwerde des Dr. Stephani gegen das königliche Oberconsistorium gänzlich ungegründet und er keineswegs in dem Falle sich befindet, landesherrlichen Schutz gegen Ueberschreitung geistlicher Gewalt nachsuchen zu müssen.

Wenn derselbe übrigens in dieser Beschwerdeschrift sich selbst den Ruhm beilegt, „daß während seiner 43jährigen Dienstzeit er immer das Glück gehabt habe, daß seine treue Amtsthätigkeit belohnende Anerkenntniß fand", so können wir nicht umhin, des Berichtes zu gedenken, welchen die königliche Regierung des Rezatkreises wegen Unregelmäßigkeiten bei Besetzung verschiedener Schulstellen am 13. September 1817 erstattete und worin für die Würde und Ehre des Landes-Collegiums der Wunsch vorgetragen wurde, daß rc. Stephani aus dessen Mitte in Baldem entfernt werden möge; so wie wir der hierauf ergangenen königlichen allerhöchstunmittelbaren Entschließung vom 28.

December 1817 erwähnen müssen, worin wegen Geschenkes-Annahme und Unregelmäßigkeiten bei Anstellung eines Schullehrers ihm ernstliche Rüge zu Theil und ein nachdrücklicher Verweis mit dem Anhange ertheilt ward, daß nur in Rücksicht auf seine sonstigen verdienstlichen Bemühungen im Fache des Schulwesens von der wohlverdienten Ahndung Umgang genommen werde.

Wegen seines Verhaltens als Decan sind besonders aus Veranlassung der Diöcesan-Synoden verschiedenemale Erinnerungen erfolgt, so wie ihm wegen der Diöcesan-Synode vom Jahre 1828 durch Rescript des Oberconsistoriums vom 28. September 1829 eine ernstliche Zurechtweisung ertheilt wurde.

Wenn er die von dem königlichen Consistorium zu Ansbach in Betreff der Gunzenhäuser Decanatsvisitation ergangene Entschließung vom 28. Juli 1832 für sich als Beleg seiner angeblich tadellosen Amtsführung anführt, so nehmen wir Bezug auf die deßfalls an das königliche Consistorium unter dem 15. August 1832 ergangene Entschließung und die darauf von demselben erstattete Anzeige vom 30. November 1833 (Nr. 2130), worin der sehr ungeeignet geäußerten Befriedigung eine beschränkendere Deutung gegeben wird.

Dr. Stephani hätte hiernach wohl Ursache gehabt, von seiner Amtsführung nur bescheidene Erwähnung zu machen, und der Kanzleistyl in seinem Bestallungsdecrete, „daß Seine Königliche Majestät mit Zuversicht erwarten, er werde Allerhöchstdenselben ferner treu, gehorsam und gewärtig seyn u. s. w.“ hätte ihn von solcher Bescheidenheit nicht abhalten dürfen.

ad 3. Die von Georg Brunner, Johann Georg Sebald und Consorten Namens der evangelischen Kirchengemeinde zu Gunzenhausen eingereichte und uns im Duplicat mitgetheilte Vorstellung vom 27. Februar dieses Jahres, worin das Gesuch gestellt worden: „Eure Königliche Majestät wolle huldvollest geruhen, sich der Sache des ꝛc. Stephani, dieses um die Bildung der Jugend und der Bittsteller so hochverdienten Mannes, mit Gerechtigkeit und Milde anzunehmen, und ihr denselben, wenn möglich, recht bald mit allen Ehren und Würden allergnädigst wieder zu schenken," liefert einen abermaligen Beweis, wie äußerst leicht es ist, dergleichen Unterschriften zu erhalten, wenn sie nur nicht zu pecuniären Opfern verpflichten oder Veranlassung geben.

Auffallend ist es, daß unter den Subscribenten sich gegen 40 befinden, welche die mit Consistorialbericht vom 4. April dieses Jahres (Nr. 675) eingesandte Bittschrift vom 23. Jänner 1832 ebenfalls unterschrieben haben, worin gebeten wurde, daß die damals erledigte dritte Pfarrstelle dem Pfarrverweser Candidaten Schneider verliehen werden möge, von welchem der Magistrat zu Gunzenhausen in der Begleitungs-Vorstellung von demselben dato sagt, daß er durch seinen ächt christlichen, vortrefflichen Kanzelvortrag die allgemeine Liebe und Achtung sich erworben habe, und daß der allgemeine Wunsch nach einem ächt christlichen Prediger sich dort dringend ausspreche.

Und doch ist dieser Schneider derjenige, welchen Stephani als einen Mystiker und als seinen Feind und Verläumder bezeichnet.

Die mit dem Ministerialrescripte vom 13. April dieses Jahres (Nr. 10870) uns zugekommene, hiemit zurückfolgende

Eingabe des größeren Theils der Geistlichen der Diöcese Gunzenhausen vom 19. Februar dieses Jahres — denn von einigen sehr würdigen Geistlichen ist solche nicht mit unterschrieben worden — will eigentlich ein Zeugniß von der Amtswürdigkeit des Dr. Stephani ablegen, hält sich in allgemeinen Angaben und berührt die speciellen Anschuldigungen nicht, welche dem Kirchenrath Stephani gemacht worden sind und worüber er sich zu verantworten hatte. Es scheint uns daher nicht erforderlich, über diese Eingabe näher uns zu äußern.

Zu bemerken ist jedoch, daß die Angabe, es sei jedem Geistlichen des Capitels vor drei Jahren eine Art Separat-Zeugniß über den Amtsvorstand abgefordert worden, von uns für eine Unwahrheit gehalten wird, und daß es angemessen seyn möchte, hierüber den Nachweis zu verlangen.

Wenn die Geistlichen ferner in dieser Eingabe von Delatoren reden, welche bei dem königlichen Oberconsistorium aufgetreten seyn möchten, so werden dieselben zu verständigen seyn, daß die Schriften des ꝛc. Stephani, besonders sein fälschlich sogenannter l u t h e r i s c h e r Katechismus und dessen unerlaubter Gebrauch beim Religionsunterricht, seine in Druck herausgegebenen Predigten und seine Kirchenzeitung die Delatoren gewesen sind, welche das durch Ministerial-Rescripte zur Einschreitung und Berichtserstattung aufgeforderte königliche Oberconsistorium nicht zurückweisen konnte.

ad 4. Hiernach sehen wir uns veranlaßt und verpflichtet, allerunterthänigst den Antrag zu stellen:

a) daß die Verantwortung des Kirchenrathes Dr. Stephani gegen die ihm mitgetheilten Anschuldigungs-Artikel für ungenügend, und

b) seine Beschwerde gegen das Oberconsistorium für ungegründet erklärt, darnach

c) die über ihn verhängte bisher bestandene Suspension vom Pfarramte ihm als Disciplinarstrafe angerechnet werde, und zwar besonders

aa) wegen seines ohne Erlaubniß seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde beim Confirmanden-Unterrichte im Jahre 1830 gebrauchten, von der Kirchenlehre abweichenden Katechismus;

bb) wegen des durch öffentliche Angriffe auf die Kirchen-Verfassung und grundlose Schmähungen der obern und obersten Kirchenbehörde gegebenen übeln Beispieles, wodurch ein Geistlicher und besonders ein Aufsichtsbeamter niemals ein Aergerniß geben soll;

cc) wegen des bei öffentlicher Confirmation über die Eltern einer Confirmandin ausgesprochenen Fluches;

d) daß es bei der Enthebung vom Decanat, welchem die Aufsicht auf die Lehre der Diöcesanen obliegt, nach Maaßgabe des allerhöchsten Rescriptes vom 8. Jänner dieses Jahres das Verbleiben habe, indem Stephani des Vertrauens, welches diese Function und die damit verbundene Beaufsichtigung erfordere, nicht würdig erachtet werden könne; und daß hiernach ein Decanats-Verweser mit der aus des Stephani Gehalt zu schöpfenden Remuneration von 150 fl. jährlich ferner aufgestellt bleibe;

e) daß Kirchenrath Dr. Stephani, weil die Ausübung des Pfarr- und Lehramtes mit der unerläßlichen Zugrundlegung der Kirchenlehre ihn mit seinen Grundsätzen und Ansichten in Widerspruch setzen würde, in Berücksichtigung seines vorgerückten Lebensalters und seiner viel-

jährigen Dienste, als Pfarrer dergestalt zur Ruhe gesetzt werde, daß ihm der Genuß des Pfarreinkommens verbleibe, und er daraus, neben der Remuneration des Decanats-Verwesers, blos die Kosten eines vom königlichen Consistorium zu bestellenden Pfarrverwesers zu bestreiten habe.

Offenbar ist dieser Antrag ad e milder, als die Bestimmung der Beförderungsordnung vom Jahre 1809 im §. VIII. g, welche, wenn man streng urtheilen wollte, auf ꝛc. Stephani wohl angewendet werden könnte, der, weil er von seinen Grundsätzen über Lehrfreiheit und seinen Ansichten über manche wesentliche Glaubens-Artikel nicht ablassen will und wohl auch nicht mehr ablassen kann, wirklich untüchtig geworden ist, bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde das Lehramt ferner auszuüben.

Unter Zurückerbittung unserer hiemit vorgelegten Actenstücke fügen wir noch das Ansuchen um eine baldige allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvollest bei.

Eurer Königlichen Majestät ꝛc.

An
Seine Königliche Majestät.
Zum königl. Staatsministerium des Innern.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Sekretär.

---

## XIV.

## Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die Ergebnisse der in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 8. Jänner d. Jrs. statt gefunde-

nen Verhandlungen in Betreff der gegen den Kirchenrath Dr. Stephani in Gunzenhausen vorliegenden Anschuldigungen und Beschwerdepunkte Vortrag erstatten lassen, und finden Uns nunmehr bewogen, auf euern Antrag zu verfügen, wie folgt:

1) Nachdem Wir durch Unsere Entschließung vom 8. Jän. d. Jrs. die Enthebung des Kirchenraths Dr. Stephani vom Decanatamte ohne weiteren Vorbehalt bereits ausgesprochen und die Verwesung dieses Amtes dem Capitels-Senior, Pfarrer Scheufelhut in Aha, übertragen haben, so behält es hiebei sein Bewenden.

2) Da die fernere Ausübung des protestantischen Lehr- und Pfarramtes mit der unerläßlichen Zugrundlegung der Kirchenlehre den Kirchenrath Dr. Stephani mit seinen fortwährend von ihm bekannten Grundsätzen und Ansichten in Widerspruch setzen würde, so gewähren Wir demselben zugleich, in Berücksichtigung seines vorgerückten Lebensalters und seiner vieljährigen Dienste, als Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand in der Art, daß ihm der Genuß des Pfarreinkommens verbleibe, und er daraus, neben der durch Unsere Entschließung vom 8. Jänner dieses Jahres festgesetzten Remuneration des Decanats-Verwesers, die Kosten eines von Unserem protestantischen Consistorium zu Ansbach zu bestellenden Pfarrverwesers zu bestreiten habe.

3) Bezüglich der zur Anzeige gekommenen Verfehlungen, insbesondere des Gebrauches eines von der Kirchenlehre abweichenden Katechismus, des öffentlichen Angriffs auf die bestehende Kirchenverfassung und die oberen Kirchenbehörden ꝛc., wollen Wir die gegen ihn verhängte

Suspension vom Pfarramte ihm als Disciplinarstrafe angerechnet wissen.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 14. November 1834.

An
das protestantische Oberconsistorium
also ergangen.

Zur Beglaubigung:
Friedrich,
königlicher Oberconsistorial-Sekretär.

---

## XV.

## Auszug

aus dem an das königl. Consistorium zu Ansbach unterm 1. April 1835 ergangenen Oberconsistorial-Rescript, das sogenannte pflichtgetreue Zeugniß der Geistlichen über den Kirchenrath Stephani betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Was jedoch die in jener Eingabe weiters vorkommende Stelle betrifft:

„es sei ihnen (den Geistlichen der Diöcese) schon vor drei Jahren eine Art Separatzeugniß über ihren Amts-Vorstand abgefordert worden"

so ist sämmtlichen in dieser Eingabe unterschriebenen Geistlichen zu eröffnen, daß sie durch ihre über diesen Punkt gegebenen Verantwortungen den ihnen gemachten Vorwurf einer offenbaren Unwahrheit durchaus nicht zu widerlegen vermocht haben, indem ihnen wohl bekannt gewesen, daß das Oberconsistorialrescript vom 30. Nov. 1830 sie nur zur Beantwortung der Fragen aufforderte: ob ihnen die wegen der Diöcesansynoden am 28. Sept. 1829 und 31. März 1830 ertheilten Zurechtweisungen auch wörtlich mitge-

theilt worden seyen; in welchem Sinne und mit welcher Zustimmung sie das Protocoll vom 15. Juni 1830 unterschrieben, und welche Beantwortung und Ergebnisse die im Protocoll verzeichneten theologischen Fragen erhalten haben? daß ihnen aber weder hierin noch je sonst ein Zeugniß über den ehemaligen Decan Stephani abverlangt worden sey.

Diese sogar Seiner Majestät dem König vorgetragene ganz ungegründete Angabe werde ihnen demnach um so mehr verwiesen, als es die erste Anforderung an einen Geistlichen sey, daß er sich weder in seinem Privatleben, noch in amtlichen Verhältnissen eine Abweichung von der Wahrheit zu Schulden kommen lasse.

Dieser Verweis trifft auch diejenigen Geistlichen des Capitels Gunzenhausen, welche, obwohl sie im Jahre 1830 gar nicht Mitglied der Gunzenhäuser Diöcese waren, doch von diesem Zeugniß, als auch von ihnen verlangt und ausgestellt, Erwähnung machten.

Das königliche Consistorium hat vorstehende Entschließung ihrem ganzen Inhalte nach denjenigen Geistlichen des Capitels Gunzenhausen, welche die fragliche Eingabe unterzeichnet haben und von denen die hieneben zurückfolgenden Verantwortungen eingesendet worden sind, durch die Decanats-Verwesung mit dem Bemerken eröffnen zu lassen, daß der Verfertiger und Beförderer des so betitelten pflichtgetreuen Zeugnisses diesen Verweis vorzugsweise sich anzueignen habe.

Zur Beglaubigung:

Friedrich,
k. Oberconsistorial-Sekretär.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenstücke zur Ergänzung und Berichtigung der Druckschrift betitelt: Dr. Heinr. Stephani's ... Geschichte seiner Ambts-Suspension als Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen

München 1836

Polem. 1553 ki#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10774766-6